

Die 77 häufigsten Fragen zur Limited - und Antworten von Limited24 -

(zuletzt geändert am 26.10.2011)

	Seite
A) Zu den Officers (Director, Secretary) und den Gesellschaftern	
A1) Welche Pflichten und Rechte hat der Director?	5
A2) Wer kann Director einer Limited werden?	5
A3) Kann bei mehreren Directors Einzelvertretungsbefugnis vereinbart werden?	6
A4) Muß der Director einen Anstellungsvertrag haben?	6
A5) Welche Pflichten und Rechte hat der Secretary?	7
A6) Muß der Secretary in England leben?	7
A7) Kann der Secretary zugleich Director sein?	7
A8) Welche Pflichten und Rechte haben die Gesellschafter?	7
A9) Wie werden Gesellschaftsanteile übertragen?	8
A10) Wie können Neugesellschafter an der Limited beteiligt werden?	8
A11) Kann ein Minderjähriger Gesellschafter der Limited sein?	9
B) Zu den Pflichten der Limited in Deutschland	
B1) Wo muß die Limited in Deutschland angemeldet werden? Was ist zu beachten?	9
B2) Wie melde ich die Limited beim deutschen Handelsregister an?	11
B3) Mit welchen Folgen muß ich rechnen, wenn die Limited in Deutschland nicht angemeldet wird?	12
B4) Welche bei der deutschen Handelsregisteranmeldung gemachten Angaben werden veröffentlicht?	12
B5) Besteht IHK-Mitgliedspflicht?	12
B6) Muß die „deutsche Limited“ ihre Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger veröffentlichen?	13
C) Zu den Pflichten der aus Deutschland geleiteten Limited in England	
C1) Welche Pflichten hat die aus Deutschland geleitete Limited gegenüber englischen Behörden?	13

C2) Mit welchen Folgen muß ich bei Fristüberschreitungen seitens der englischen Behörden rechnen?	15
C3) Kann eine amtsweise gelöschte Limited wiederhergestellt werden? werden?	16

D) Zu Steuern und Abgaben

D1) Wann kann die Limited in England versteuern?	16
D2) Welche Mehrwertsteuer berechnet die Limited? Was hat es mit der Umsatzsteuerbefreiung auf sich?	17
D3) Wie funktioniert die Buchführung der Limited?	17
D4) Welches Finanzamt ist für die „deutsche Limited“ zuständig?	17
D5) Was ist steuerlich günstiger – die Limited oder die Ltd. & Co. KG?	18
D6) Wann besteht Sozialversicherungspflicht?	23
D7) Kann ich mit der Limited die Folgen der Scheinselbständigkeit vermeiden?	23
D8) Wie umgehe ich die Zwangsversicherung für Handwerker?	23

E) Zur Ltd. & Co. KG

E1) Welche Vorteile hat die Ltd. & Co. KG gegenüber der Limited mit deutscher Niederlassung?	24
E2) Muß die Komplementär-Limited einer Ltd. & Co. KG beim deutschen Handelsregister eine Niederlassung eintragen lassen?	25
E3) Geht die Ltd. & Co. KG mit mehr verwaltungstechnischem Aufwand einher als die Limited?	25
E4) Warum lässt sich die Ltd. & Co. KG nur schwer mit dem Ziel der Anonymität verbinden?	26
E5) Kann die Ltd. & Co. KG denselben Firmennamen haben wie ihre Komplementär-Limited?	26
E6) Wie muß das Briefpapier der Ltd. & Co. KG gestaltet sein?	26

F) Zu möglichen Zulassungsvoraussetzungen

F1) Kann ich mit einer Limited arbeiten, wenn gegen mich ein Gewerbeverbot verhängt wurde?	27
F2) Kann die Limited einer Handwerkstätigkeit nachgehen? Wann besteht Meisterzwang?	27
F3) Kann die Limited eine nach § 34 C Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Tätigkeit ausüben?	28
F4) Kann die Limited eine EU-Transportlizenz erhalten?	28

G) Zu möglichen Firmennamen

G1) Kann der Firmenname das Wort „INTERNATIONAL“ enthalten?	28
G2) Kann der Firmenname das Wort „GROUP“ enthalten?	28
G3) Kann der Firmenname das Wort „HOLDING“ enthalten?	28
G4) Kann es bei der Benutzung eines Firmennamens in Deutschland Probleme geben?	29

H) Zur Überführung eines bestehenden Unternehmens in die Limited

H1) Kann ich ein Einzelunternehmen in eine Limited umwandeln?	29
H2) Kann ich GmbH-Anteile an eine Limited übereignen?	30

I) Zur Insolvenz der Limited

I1) Haftet die Limited wirklich nur mit einem Pfund Sterling?	30
I2) Wie und wann muß die Limited Insolvenz anmelden?	31
I3) Wird die 1-Pfund-Limited nicht schon bei Tätigkeitsbeginn insolvent?	31

J) Zur Durchgriffshaftung

J1) Ist der Director immer von der Haftung ausgeschlossen?	32
J2) Wann kommt eine Haftung des Secretary in Betracht?	32
J3) Wann kommt eine Haftung des Gesellschafters in Betracht?	32
J4) Was hat die Eintragung im deutschen Handelsregister mit der Haftungsbeschränkung zu tun?	33

K) Zur Anonymität und Treuhandschaft

K1) Kann ich als Director einer Limited fungieren, wenn ich eine eidesstattliche Versicherung über meine Vermögensverhältnisse abgegeben habe oder wenn über mein Vermögen das Privatinsolvenzverfahren eröffnet wurde?	33
K2) Ich möchte nicht als Gesellschafter der Limited in Erscheinung treten. Was raten Sie mir?	33
K3) Bleibe ich vollständig anonym?	34
K4) Gegen mich wurde ein Gewerbeverbot verhängt, kann mir die Limited nutzen?	34
K5) Was macht der Treuhand-Secretary?	34
K6) Wie führe ich eine Limited mit Treuhand-Director? Wer unterzeichnet Verträge etc.?	34
K7) Kann eine Limited mit Treuhand-Director ein Bankkonto eröffnen?	35

K8) Kann eine Limited mit Treuhand-Gesellschafter ein Bankkonto eröffnen?	35
K9) Wie kann ich bei Einsatz eines Treuhand-Gesellschafters Gewinne entnehmen?	35

L) Sonstige Fragen

L1) Wird die Limited gegenüber der GmbH benachteiligt?	35
L2) Kann ich den von Limited24 benutzten Standard-Gesellschaftsvertrag abändern?	36
L3) Wie kann ich die Limited wieder löschen lassen?	36
L4) Vor welchen Gerichten kann die Limited verklagt werden?	37
L5) Schützt die Limited vor Abmahnungen?	37
L6) Ist es schwierig, für die Limited ein Bankkonto zu bekommen?	37
L7) Muß die Limited ein Bankkonto in England haben?	38
L8) Wie kann ich ein Fahrzeug auf die Limited zulassen?	38
L9) Wie muß das Briefpapier der Limited gestaltet sein?	38
L10) Kann die Limited nicht einfach eine „unselbständige Niederlassung“ in Deutschland unterhalten?	39
L11) Bieten Sie englische Wohnsitze an?	39
L12) Kann ich auch in Österreich eine Limited gründen?	39
L13) Bin ich von Limited24 „abhängig“?	40
L14) Benötige ich zur deutschen Handelsregisteranmeldung keine Apostille?	40
L15) Wie kann das Haftungskapital herabgesetzt werden?	40
L16) Wann gilt für die deutsche Niederlassung der Limited deutsches, wann englisches Recht?	41
L17) Muß ich zur Gründung der Limited den Geschäftsgegenstand konkretisieren?	41
L18) Welche steuerlichen Folgen in Deutschland hat die Löschung einer Limited?	41
L19) Wer unterschreibt den Director-Anstellungsvertrag? Gilt § 181 BGB?	42
L20) Aus welchem Gesetz ergibt sich die Vertretungsbefugnis der Directors?	42
L21) Was ist bei einer Kapitalerhöhung zu beachten?	43

A) Zu den Officers (Director, Secretary) und den Gesellschaftern

A1) Welche Pflichten und Rechte hat der Director?

Das Board of Directors, oft bestehend aus nur einem Director, hat das ausschließliche Recht, die Limited gegenüber Dritten zu vertreten, also etwa Verträge im Namen der Limited zu schließen. Siehe hierzu ausführlich auch Frage L20. (Lediglich Erklärungen gegenüber Behörden können regelmäßig auch vom Secretary abgegeben werden). Der Director ist dafür verantwortlich, daß gegenüber den Behörden abzugebende Erklärungen rechtzeitig und richtig abgegeben werden. Bei Verstößen kann Companies House etwa Säumniszuschläge von bis zu 1.500 GBP gegen die Limited verhängen. (Zur Höhe der Säumniszuschläge siehe Frage C3; bei Limited Companies ohne Betriebsstätte in England werden solche Strafen allerdings regelmäßig nicht gerichtlich beigetrieben).

Da der Director die Geschäfte der Limited führt, hat er auch besondere Sorgfaltspflichten im Hinblick auf den Gläubigerschutz einzuhalten, bei deren Nichtbeachtung eine Durchgriffshaftung in Betracht kommt (vgl. Frage I2).

A2) Wer kann Director einer Limited werden?

Grundsätzlich jede natürliche Person, die älter ist als 16 Jahre, und – sofern mindestens eine weitere natürliche Person Director ist – auch jede juristische Person (z. B. eine andere Limited, GmbH oder Stiftung) weltweit.

Ausnahme: Nicht als Director einer Limited können Personen fungieren, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, Section 11 Company Directors Disqualification Act von 1986; diese Regelung ist aber, da sie nicht dem Gesellschaftsrecht, sondern dem englischen Gewerberecht, das außerhalb von Großbritannien keine Wirkung entfaltet, zuzurechnen ist, für die „rein deutsche Limited“ ohne Betriebsstätte in England nicht einschlägig.

Seit Inkrafttreten der GmbH-Reform in Deutschland am Ende 2008 muß der Director bei der Anmeldung der deutschen Zweigniederlassung beim Handelsregister allerdings versichern, daß er nicht nach § 6 Abs. 2 GmbHG vom Amt eines GmbH-Geschäftsführers ausgeschlossen wäre, also u.a. kein Gewerbeverbot verhängt wurde und er in den letzten fünf Jahren nicht wegen Insolvenzverschleppung oder Betrugs verurteilt worden ist.

Neuerdings kann nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf auch ein Nicht-EU-Bürger Geschäftsführer einer GmbH werden (Beschl. v. 16.04.2009 – Az.: I-3 Wx 85/09). Wegen des Benachteiligungsverbots gilt Entsprechendes für den Director einer ‚deutschen Limited‘.

A3) Kann bei mehreren Directors Einzelvertretungsbefugnis vereinbart werden?

Wenn eine Limited von mehr als einem Director vertreten werden soll, stellt sich die Frage nach der sogenannten „abstrakten Vertretungsbefugnis“: Soll jeder Director einzeln die Limited rechtswirksam vertreten können – was ein hinreichendes Vertrauen der Gesellschafter in jeden einzelnen Director voraussetzt – oder sollen nur zwei oder mehr Directors gemeinsam für die Limited handeln können?

Im englischen Gesellschaftsgesetz, dem Companies Acts 2006, ist lediglich eine Vertretung der Limited durch die Mehrheit der Directors vorgesehen. Eine Einzelvertretungsbefugnis ist, wenn mehrere Directors benannt sind, deshalb grundsätzlich nicht möglich (vgl. auch Frage L20).

In der Praxis kann diese Einschränkung allerdings leicht umgangen werden, indem die Directors sich gegenseitig eine (notarielle) Vollmacht erteilen.

A4) Muß der Director einen Anstellungsvertrag haben?

Grundsätzlich nein; daß zwischen der Limited und ihrem Director ein Anstellungsvertrag geschlossen wird, ist in keinem Gesetz vorgeschrieben.

Gesellschaftsrechtlich gesehen ist der Director der gesetzliche Vertreter der Limited. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines (arbeitsrechtlichen) Anstellungsvertrages.

Bei der überwiegend aus Deutschland geleiteten Limited gilt der Director dann als selbständig im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, wenn er zugleich beherrschender Gesellschafter ist. In der Folge ist er von der Sozialversicherungspflicht (einschließlich Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) befreit, was ihm die Möglichkeit eröffnet, privat vorzusorgen. Dies ist in aller Regel deutlich vorteilhafter.

Wenn der Director zugleich Gesellschafter ist, kann es allerdings aus steuerrechtlicher Sicht geboten sein, einen Director-Anstellungsvertrag zu schließen, der ein „angemessenes“ Director-Gehalt vorsieht, das einem Drittvergleich standhält. Denn das Director-Gehalt mindert als Betriebsausgabe den von der Limited zu versteuernden Gewinn und kann die Gesamtsteuerbelastung so mindern (vgl. Frage D5).

Für eine Limited, die in Deutschland tätig und steuerpflichtig ist, gelten die von der deutschen Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätze für die Angemessenheit der Geschäftsführervergütung einer deutschen GmbH analog. Ein zu hohes Gehalt kann steuerlich als „verdeckte Gewinnausschüttung“ behandelt werden, was steuerlich meist nachteilig ist. Dieses Risiko existiert allerdings nicht bei Personengesellschaften wie der Ltd. & Co. KG, bei der der Director der Limited zugleich Kommanditist der KG ist und sein Gehalt nicht von der Limited bezieht.

A5) Welche Pflichten und Rechte hat der Secretary?

Die Aufgabe des Secretary besteht darin, sich darum zu kümmern, daß die Limited ihre Pflichten gegenüber Ämtern und Behörden einhält. Fast alle Erklärungen der Limited gegenüber den englischen Behörden können vom Secretary abgegeben werden (Ausnahme: Antrag auf Löschung der Limited aus dem Register; dieser Antrag kann nur von den Directors gestellt werden).

Der Secretary ist – außer gegenüber Behörden – nicht zur Vertretung der Limited berechtigt, kann also keine Verträge im Namen der Limited schließen.

A6) Muß der Secretary in England leben?

Nein. Secretary einer Limited kann jede natürliche oder juristische Person weltweit sein.

A7) Kann der Secretary zugleich Director sein?

Nein. Der Secretary hat die Aufgabe, den Director von den administrativen Belangen der Limited zu entlasten und den notwendigen Kontakt zu den Behörden zu halten. Aus diesem Grund kann nicht ein und dieselbe Person Director und zugleich Secretary sein.

Im April 2008 ist die Pflicht zur Benennung eines Secretary für Limiteds entfallen; soweit die behördlichen Pflichten der Limited im Rahmen des ‚Sorglos-Pakets‘ über uns abgewickelt werden, erfordert dies aufgrund des deutschen Rechtsberatungsgesetzes aber auch die Gestellung des Secretary durch uns.

A8) Welche Pflichten und Rechte haben die Gesellschafter?

Die Gesellschafter sind die Eigentümer der Limited. Sie sind nicht zur Vertretung der Limited befugt. Oberstes Organ der Limited ist die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ernennt beispielsweise den Director oder entscheidet über Namensänderungen der Limited oder deren Auflösung. In der Praxis existieren für die wichtigsten Gesellschafterbeschlüsse Formulare, die vom Director als Vertreter der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden, und mit denen Änderungen gegenüber Companies House bekanntgegeben werden.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet auch darüber, inwieweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Gewinn einbehalten oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Jedem Gesellschafter steht von dem ausgeschütteten Gewinn derjenige Prozentsatz zu, der seinem Anteil an allen ausgegebenen Anteilen der Limited entspricht. (Dies gilt jedenfalls dann, wenn – was der fast ausschließliche Regelfall ist – keine Vorzugsaktien ausgegeben sind).

Beispiel: Eine Limited mit einem Issued Capital von GBP 100, aufgeteilt in 100 Anteile je GBP 1, hat zwei Gesellschafter. Gesellschafter A hält 25 Anteile, Gesellschafter B hält 75 Anteile. Der auszuschüttende Jahresgewinn steht zu einem Viertel (25 %) Gesellschafter A und zu drei Vierteln (75 %) Gesellschafter B zu. Die Stimmrechte der Gesellschafter auf den Gesellschafterversammlungen werden entsprechend ermittelt.

A9) Wie werden Gesellschaftsanteile übertragen?

Für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Limited gibt es nach englischem Recht keine Formvorschriften. Das bedeutet, daß Anteile auch mündlich übertragen werden können. In der Praxis empfiehlt es sich allerdings stets, einen schriftlichen Vertrag über die Anteilsübertragung zu schließen, gemäß dem der Alt-Gesellschafter die Anteile an den Neu-Gesellschafter überträgt und dieser die Übertragung annimmt; für diesen Vertrag sollte vorsorglich ausdrücklich das Recht des Vereinigten Königreichs von England und Wales vereinbart werden, da die Übertragung nach deutschem Recht nach einer in der Literatur vereinzelt vertretenen Meinung der notariellen Beurkundung bedarf.

Erfolgte die Übertragung entgeltlich und übersteigt der Kaufpreis den Betrag von umgerechnet GBP 1.000, so muß außerdem Stempelsteuer (Stamp Duty) an die englische Finanzverwaltung abgeführt werden. Details hierzu in englischer Sprache unter <http://www.hmrc.gov.uk/sd/shares/sharetransfers.htm#3>. Für die Wirksamkeit der Anteilsübertragung hat die Abführung der Stempelsteuer aber keine Bedeutung.

Die Übertragung wird dem Companies House zunächst nicht angezeigt. Anders als etwa bei einer deutschen GmbH kann der Neu-Gesellschafter seine Gesellschafterposition daher zunächst nicht aus dem Register heraus nachweisen. Der Nachweis für die Gesellschafterstellung kann erbracht werden durch den Anteilsübertragungsvertrag oder ein Share Certificate, mit dem der Director die Gesellschafterstellung bescheinigt. Erst im Rahmen des jeweils nächsten Annual Returns werden etwaige unterjährige Gesellschafterwechsel dem Companies House bekanntgegeben und sind anschließend öffentlich einsehbar.

A10) Wie können Neugesellschafter an der Limited beteiligt werden?

Beispiel: Das Gezeichnete Kapital beträgt GBP 100, aufgeteilt in 100 Anteile je GBP 1, die vom Gesellschafter A gehalten werden. Nun soll B mit 50 % beteiligt werden.

Dies kann auf zwei Weisen erfolgen:

- 1.) A übereignet 50 Anteile an B, sodaß jeder 50 Anteile hält. Die Übereignung erfolgt formlos und wird Companies House erst beim nächsten Annual Return bekanntgegeben.

- 2.) Die Limited gibt 100 weitere Anteile an B aus. Dies erfolgt über ein bei Companies House einzureichendes Formular, in dem der Neugesellschafter benannt wird. Die Neuausgabe der Anteile verwässert, mit Wirkung zum Tag der Anteilsausgabe, die vom Altgesellschafter gehaltenen Anteile, denn dieser hält nun nicht mehr 100%, sondern nur noch 50 % der ausgegebenen Anteile.

A11) Kann ein Minderjähriger Gesellschafter sein?

Ja. Dies erfordert nach deutschem Recht allerdings die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, die wegen der nicht ganz auszuschließenden Risiken (u.U. Insolvenzantragspflicht bei Führungslosigkeit der Limited) problematisch sein kann.

B) Zu den Pflichten der Limited in Deutschland

B1) Wo muß die Limited in Deutschland angemeldet werden? Was ist zu beachten?

Zunächst müssen die Gesellschafter einer Limited ihrem zuständigen Finanzamt bekannt geben, daß sie eine Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft halten. Dies sieht das Außensteuergesetz vor.

Darüberhinaus muß die Limited ggf. bei den nachfolgend genannten Behörden angemeldet werden:

a) Finanzamt

Beim örtlich zuständigen Finanzamt für Körperschaften muß die Limited dann angemeldet werden, wenn sie geschäftlich tätig wird und in Deutschland steuerpflichtig ist (was stets der Fall ist, wenn sie überwiegend aus Deutschland geleitet wird). Die Anmeldung beim Finanzamt (→ Steuerrecht) erfolgt unabhängig davon, ob die Limited beim Handelsregister (→ Handelsrecht) oder Gewerbeamt (→ Gewerberecht) angemeldet wird. Das Finanzamt wird über den auch unter http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Existenzgruender/fb_stl_erf_limited.pdf erhältlichen Fragebogen einige Angaben erheben und eine beglaubigte Registerbescheinigung (Pos. D unserer Preisliste, EUR 135,-) verlangen. Anschließend wird es der Limited eine Steuer-Nr. zuteilen. Es ergeht automatisch ein Hinweis an das für die Mehrwertsteuer aller „deutschen Limiteds“ bundesweit zuständige Finanzamt Hannover Nord, das hierfür ggf. eine eigene Steuer-Nr. vergibt. Vgl. hierzu auch Frage D4.

b) Handelsregister

Die selbständige Niederlassung einer Limited ist gemäß § 13 e HGB beim Handelsregister (das beim örtlich zuständigen Amtsgericht / Registergericht

geführt wird) anzumelden. Wann genau von einer „Niederlassung“ zu sprechen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Die Rechtsprechung stellt bei der Beurteilung, ob das Vorliegen einer „Niederlassung“ im handelsrechtlichen Sinn zu bejahen ist, insbesondere auf den **Organisationsgrad** ab. In der Praxis wird eine Niederlassung im handelsrechtlichen Sinn stets dann vorliegen, wenn ein Einzelunternehmer mit entsprechendem Tätigkeitsbild einen Gewerbeschein bräuchte.

Eine reine Besitz-Limited, die nur Vermögenswerte hält und diese in geringem Umfang verwaltet, aber darüber hinaus keinen Geschäftsbetrieb ausübt, muß demnach nicht beim Handelsregister eingetragen werden. Beispiel hierfür ist eine Limited, die z. B. Immobilien hält oder lediglich als Inhaber von Internet-Domains fungiert.

Die Anmeldung erfolgt über einen Notar. Vgl. ausführlicher Frage B2.

c) Gewerbeamt

Nach erfolgter Handelsregisteranmeldung können Sie beim Gewerbeamt mit dem deutschen Handelsregisterauszug, der Ihnen automatisch vom Gericht zugeschickt wird, eine selbständige Niederlassung anmelden, Sie erhalten dort einen Gewerbeschein für die selbständige Niederlassung.

Das Unterlassen der Gewerbeanmeldung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann Geldbußen nach sich ziehen.

Bei einigen Gewerbeämtern ist die Anmeldung einer „unselbständigen Niederlassung“ noch möglich. Unselbständig ist die Niederlassung, wenn in ihr keine Leitungsfunktion angesiedelt ist. Ein Beispiel für eine unselbständige Niederlassung ist etwa die Filiale der Drogeriemarkt-Kette Schlecker, in der lediglich eine Kassiererin beschäftigt wird. Bei den aus Deutschland geführten Limited Companies handelt es sich in den allermeisten Fällen nicht um unselbständige Zweigniederlassungen.

d) Weitere Behörden

Wenn die Limited sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, muß sie sich bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden und Beiträge entrichten.

Ferner ist sie bei Bestehen einer Niederlassung im handelsrechtlichen Sinn Zwangsmitglied in der IHK oder der Handwerkskammer, auch hier sind Beiträge zu entrichten.

Weitere Anmeldepflichten und Zwangsmitgliedschaften können sich branchenspezifisch ergeben.

B2) Wie melde ich die Limited beim deutschen Handelsregister an?

Die Anmeldung beim Handelsregister erfolgt über einen Notar Ihrer Wahl, der zur Einreichung bei Gericht die folgenden Unterlagen benötigt:

- eine beglaubigte Registerbescheinigung, aus der die Namen von Director und Secretary, die Register-Nr. die Bezeichnung des englischen Registers, die Anschrift des Registered Office und das Gründungsdatum hervorgehen (EUR 135,--, Pos. D unserer Preisliste);
- den von den Gesellschaftern unterzeichneten Gesellschaftsvertrag im Original (Urschrift; da die Gesellschaft auf elektronischem Wege gegründet wurde, ist die Urschrift nicht beim englischen Handelsregister hinterlegt);
- eine von einem in Deutschland öffentlich vereidigten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung des Gesellschaftsvertrages (EUR 60,--, Pos. E unserer Preisliste);
- eine Zeichnungsbeglaubigung des Director.

Kunden von Limited24 erhalten eine Mustervorlage für die Handelsregisteranmeldung im Word-Format, die dem Notar die Arbeit erleichtert und die Wahrscheinlichkeit für Rückfragen seitens des Registers deutlich senkt.

Die Notargebühren für die Anmeldung einer Limited mit einem gezeichneten Kapital von GBP 100 liegen bei ca. EUR 100; hinzu kommen Gerichtsgebühren i. H. v. ca. EUR 150 sowie (seit dem 01.01.2009 nur noch nominale) Veröffentlichungskosten.

Einige Registergerichte machen die Eintragung abhängig von der Vorlage weiterer Unterlagen wie einer notariellen Bestätigung, daß der vorgelegte Gesellschaftsvertrag mit der beim Companies House hinterlegten Version identisch ist (EUR 100, Pos. H unserer Preisliste) oder der Vorlage der vom englischen Gesetz über die Gesellschaften (Companies Act) bei vor dem 01.10.2009 gegründeten Gesellschaften vorgesehenen Mustersatzung (Table A) nebst beglaubigter Übersetzung; hiervon halten wir einige beglaubigte Exemplare vor, die wir bei Bedarf gern kostenfrei an Ihren Notar ausleihen.

Eine Befreiung des Director von den Beschränkungen des § 181 BGB, wie sie etwa bei der deutschen GmbH üblich ist (Selbstkontrahierungsverbot), kann nicht angemeldet werden, da das englische Recht keine entsprechende Regelung kennt (vgl. OLG München, 17.08.2005, 31 Wx 049/05). Der Director kann nicht zugleich als ständiger Vertreter angemeldet werden (OLG Hamm v. 21.07.2006, 15 W 27/06).

Bei der Anmeldung ist der Geschäftszweck der deutschen Niederlassung, nicht der der Limited, anzugeben. Nach einer Entscheidung des OLG Hamm ist das deutsche Handelsregister auch nicht berechtigt zu prüfen, ob der Geschäftsgegenstand der deutschen Niederlassung im Geschäftsgegenstand der Limited enthalten ist (Beschl. v. 28.06.2005, 15 W 159/05). Ein ständiger Vertreter der deutschen Niederlassung muß nicht benannt werden (OLG München v. 14.02.2008, 31 Wx 67/07).

B3) Mit welchen Folgen muß ich rechnen, wenn die Limited in Deutschland nicht angemeldet wird?

Wenn eine Limited, die in Deutschland eine Niederlassung (im handelsrechtlichen Sinn) unterhält, tätig wird, ohne daß die Niederlassung beim Handelsregister angemeldet wird, kann das Registergericht, erlangt es Kenntnis hiervon, die Limited unter Androhung von Zwangsgeld zur Eintragung auffordern. Weitergehende Maßnahmen wie etwa Geldstrafen werden nicht verhängt.

In der Praxis ist den Registergerichten i. d. R. nicht bekannt, welche Limited Companies in ihrem Bezirk betrieben werden, ohne daß sie eingetragen sind. Aus diesem Grund ist die Androhung von Zwangsgeld auch ein eher theoretisches Mittel, das noch in keinem uns bekannten Fall eingesetzt wurde.

Auch unter Haftungsaspekten ist hierbei keine Verschlechterung zu befürchten: Der BGH hat bestätigt, daß trotz bestehender Eintragungspflicht das Fehlen eines deutschen Handelsregistereintrags einer selbständigen Niederlassung einer Limited keine Durchgriffshaftung auf den Director zur Folge hat (BGH II ZR 5/03 v. 14.03.2005).

Allerdings wird eine Limited ohne deutschen Handelsregistereintrag auch bei den allermeisten Gewerbeämtern kein Gewerbe für ihre selbständige Niederlassung anmelden können und keinen Gewerbeschein erhalten, sodaß der fehlende Handelsregistereintrag auch mit einem Verstoß gegen die Gewerbeordnung einhergeht. Aus diesem Grund raten wir grundsätzlich zur Eintragung beim Handelsregister, wenn Eintragungspflicht besteht.

B4) Welche bei der deutschen Handelsregisteranmeldung gemachten Angaben werden veröffentlicht?

Veröffentlicht werden: Firmenname, Register-Nr., Registered Office, für die Hauptniederlassung zuständiges Handelsregister (= Companies House, Cardiff), ggf. Höhe des Gesellschaftskapitals, meist aber die Höhe des gezeichneten Kapitals, Geschäftszweck der Zweigniederlassung, Anschrift der deutschen Niederlassung und, wenn benannt, ein vom Director abweichender inländischer Vertreter.

Nicht veröffentlicht werden die Namen der Gesellschafter.

B5) Besteht IHK-Mitgliedschaftspflicht?

Ja, wenn in Deutschland eine Niederlassung im handelsrechtlichen Sinn unterhalten wird.

B6) Muß die „deutsche Limited“ ihre Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger veröffentlichen?

Seit 2007 müssen deutsche Unternehmen ihre Jahresabschlüsse beim Elektronischen Bundesanzeiger – www.ebanz.de – veröffentlichen, und zwar spätestens ein Jahr nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Verstöße gegen diesen Offenlegungszwang werden von Amts wegen mit einem Ordnungsgeld geahndet, das im Extremfall bis zu EUR 25.000 betragen kann. Diese Strenge ist für deutsche Unternehmen neu, war doch bisher die Einreichung der Jahresabschlüsse beim jeweiligen Handelsregister eine eher „theoretische“ Pflicht nach HGB, die allgemein äußerst lax gehandhabt wurde. Damit ist es nun vorbei.

Gemäß § 325a HGB gilt diese Offenlegungspflicht auch für deutsche Zweigniederlassungen von Limiteds. Hierfür muß jedoch keine eigene Handelsbilanz erstellt werden, es genügt die Veröffentlichung der englischsprachigen Accounts, die ohnehin für das englische Handelsregister (Companies House) angefertigt werden müssen (vgl. Frage C1c). Ausweislich des Gesetzeswortlauts muß die Veröffentlichung in Deutschland nicht vor der Veröffentlichung der Accounts bei Companies House erfolgen.

Inwieweit § 325a HGB mit EU-Recht vereinbar ist, ist allerdings umstritten. Grund: Diese zweifache Veröffentlichungspflicht für die Limited verstößt offenbar gegen das vom EuGH ausgesprochene Benachteiligungsverbot gegenüber der inländischen Rechtsform GmbH. Wir empfehlen jedoch, bis auf weiteres die Accounts vorsorglich auch in Deutschland zu veröffentlichen.

C) Zu den Pflichten der aus Deutschland geleiteten Limited in England

C1) Welche Pflichten hat die aus Deutschland geleitete Limited gegenüber englischen Behörden?

Es bestehen – neben den unregelmäßigen Pflichten zur Bekanntgabe von eintragungspflichtigen Änderungen wie einem Directorwechsel etc. – die folgenden drei regelmäßigen Pflichten:

- a) Nachweis der steuerlichen Erfassung in Deutschland:** Dem englischen Finanzamt ist ein Nachweis dafür zu erbringen, daß die Limited in Deutschland steuerlich erfasst ist. Hierzu genügt die Übersendung des Schreibens des deutschen Finanzamts, mit dem der Limited ihre Steuer-Nr. mitgeteilt wird. Das Schreiben ist dem zuständigen Inland-Revenue-Office mit einem formlosen Anschreiben zu übersenden (hierum kümmern wir uns im Rahmen des Sorglos-Pakets, Pos. T unserer Preisliste, EUR 95,-- p.a.). In der Folge ist die Limited von der Pflicht zur Abgabe einer Körperschaftssteuer-Erklärung in England befreit. Der Nachweis ist spätestens dann zu erbringen, wenn Körperschaftssteuer-Erklärung fällig wäre, i. d. R. also 22 Monate nach Gründung.

(Wenn die Limited im betreffenden Geschäftsjahr nicht tätig war, genügt es, dies in einem formlosen Schreiben dem zuständigen Inland-Revenue-Office bekanntzugeben. In diesem Fall entfällt auch der Nachweis der steuerlichen Erfassung in Deutschland.)

- b) Annual Return:** Einmal im Jahr, erstmals ca. 12 Monate nach Gründung, versendet Companies House Fragebögen, mit denen der Registerstand auf Aktualität überprüft wird. Abgefragt werden die folgenden Daten, jeweils bezogen auf den vollen 12-Monats-Zeitraum, der dem Annual Return zugrundeliegt: Registered Office, Director nebst Anschrift, Secretary nebst Anschrift, aktuelle und vorherige Gesellschafter nebst Anschrift und Anzahl, Wert und Art der gehaltenen Anteile sowie das Geschäftsfeld, in dem die Limited tätig war.

Zusammen mit dem Annual Return ist eine Amtsgebühr i. H. v. GBP 30 (ca. EUR 45) zu entrichten.

- c) Accounts:** Im Rahmen ihrer Rechnungslegungspflichten hat jede Limited eine Bilanz und einen „Director’s Report“ bei Companies House zu hinterlegen, und zwar jeweils 9 (für vor 08.04.2008 beginnende Geschäftsjahre 10) Monate nach Ende eines Geschäftsjahres, jeweils zum Monatsletzten.

- **Wenn die Limited im zugrundeliegenden Zeitraum geruht hat**, genügt es, anhand eines einfachen einseitigen Formulars eine sog. „Nullbilanz“ einzureichen.
- **Wenn die Limited im zugrundeliegenden Zeitraum in Großbritannien einer Geschäftstätigkeit nachging** und in England steuerpflichtig ist (!), empfehlen wir, soweit noch nicht erfolgt, einen englischen Steuerberater entsprechend zu beauftragen. Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen gern einen englischen Steuerberater, der hierfür – sofern Sie die Buchhaltung anhand einer einfachen Excel-Tabelle selbst übernehmen – ca. GBP 150,-- (ca. EUR 225,--) berechnet.
- **Wenn Ihre Limited im zugrundeliegenden Zeitraum nur außerhalb Großbritanniens einer Geschäftstätigkeit nachging**, empfehlen wir, für das betreffende Geschäftsjahr ordnungsgemäße „Accounts“ – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einem Director's Report – einzureichen. Die Accounts können i. d. R. aus der im Rahmen der deutschen Steuererklärung erstellten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hergeleitet werden. Sofern das deutsche Geschäftsjahr (häufig identisch mit dem Kalenderjahr) nicht mit dem englischen Geschäftsjahr (i. d. R. der 12-Monats-Zeitraum beginnend mit dem Gründungsdatum) übereinstimmt, sind zusätzlich Daten aus der Buchhaltung des Vor- oder Folgejahres hinzuzuziehen. Für die Erstellung der Accounts berechnet unser deutscher Rechtsanwalts-Kooperationspartner ein Honorar von EUR 160,-- (dieses Honorar wird bei Übereinstimmung der Geschäftsjahre garantiert; stimmen die

Geschäftsjahre nicht überein, kommt ein aufwandsabhängiges Honorar für die vorzunehmenden Anpassungen hinzu). Gesellschaften, deren Jahresumsatz über GBP 6,5 Mio. oder deren Bilanzsumme über GBP 3,26 Mio. im jeweiligen Geschäftsjahr lag, müssen ihre Accounts zusätzlich von einem englischen Wirtschaftsprüfer (Auditor) testieren lassen. (Diese Grenzen gelten für alle Geschäftsjahre, die nach dem 06.04.2008 begonnen haben). Den Kontakt stellen wir auf Wunsch gerne her.

C2) Mit welchen Folgen muß ich bei Fristüberschreitungen seitens der englischen Behörden rechnen?

Geringe Fristüberschreitungen bzgl. der Abgabe des Annual Return von bis zu 3 Monaten bleiben idR. folgenlos. Bei längeren Verzögerungen wird Companies House die Limited zunächst hieran erinnern und dann eine Löschungsankündigung ergehen lassen („First Gazette“). Etwa weitere drei Monate nach dieser Ankündigung wird die Limited dann von Amts wegen gelöscht.

Für die Accounts (Jahresabschlüsse) berechnet Companies House ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung Säumniszuschläge. Diese betragen bei Fristüberschreitungen

- um bis zu 1 Monat: GBP 150
- um bis zu 3 Monate: GBP 375
- um bis zu 6 Monate: GBP 750
- über 6 Monate: GBP 1.500.

Sind Accounts für mehr als ein Geschäftsjahr überfällig, so addieren sich die einzelnen Säumniszuschläge. Bei Limited Companies ohne Betriebsstätte in England werden sie allerdings regelmäßig nicht gerichtlich beigetrieben, idR. ‚versickert‘ die Forderung von Companies House im Lauf der Zeit.

Auch bei längeren Verzögerungen bzgl. der Accounts wird Companies House die Limited zunächst hieran erinnern und dann eine Löschungsankündigung ergehen lassen („First Gazette“). Etwa weitere drei Monate nach dieser Ankündigung wird die Limited dann von Amts wegen gelöscht.

Vor der Löschung verschickt Companies House ein letztes mal per Einschreiben an das Registered Office der Limited eine Aufforderung, den Mangel zu beseitigen, verbunden mit einer Löschungsankündigung. Nach der Löschung fallen die Vermögenswerte der Limited i. d. R. an die englische Krone (vgl. hierzu Frage L18).

Unser Sorglos-Paket beinhaltet ein Erinnerungs- und Wiedervorlagesystem, das Sie ggf. an die abzugebenden Erklärungen erinnert.

C3) Kann eine amtsweise gelöschte Limited wiederhergestellt werden?

Erfolgte die Löschung wegen Versäumens einer Frist, kann die Limited auf Antrag wieder „restored“ – wiederhergestellt – werden. Seit Oktober 2009 kann der Antrag von jedem (ehemaligen) Director oder Gesellschafter der gelöschten Limited direkt bei Companies House gestellt werden, und zwar bis zu 6 Jahre nach dem Tag der Löschung.

Die Wiederherstellung setzt voraus, daß dem Antrag alle überfälligen Annual Returns und Accounts beigefügt werden, ferner eine Verzichtserklärung der engl. Krone (‘Waiver Letter’ des ‘Treasury Solicitor’), an die ansonsten ja das Vermögen der gelöschten Limited fallen würde, und daß alle bisher verhängten Verspätungszuschläge beglichen werden.

Wird die Limited wiederhergestellt, so wirkt dies auf den Tag der Löschung zurück; die Limited wird so gestellt, als wäre sie nie gelöscht worden.

Für einen Wiederherstellungsantrag und die Verzichtserklärung der Krone fallen Amtsgebühren iHv. GBP 170,- an. Wir betreuen die Organisation der Wiederherstellung gern zum Pauschalpreis von EUR 480,- zzgl. MwSt.

D) Zu Steuern und Abgaben

D1) Wann kann die Limited in England versteuern?

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und England enthält – wie die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den meisten anderen OECD-Staaten auch – die Regelung, wonach eine Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht eines Landes gegründet wurde, aber vorwiegend aus einer Betriebsstätte im anderen Staat geleitet wird, grundsätzlich in diesem anderen Land steuerpflichtig ist. Die deutsche Finanzverwaltung hat konkretisiert, was unter dem „Ort der Geschäftsleitung“ zu verstehen ist: Abzustellen ist einzig auf den Ort, an dem die *geschäftliche Willensbildung* überwiegend erfolgt.

Wollte man also in den Genuß der etwas niedrigeren englischen Körperschaftssteuern kommen, müsste überwiegend auch dort die geschäftliche Willensbildung erfolgen.

Hierzu genügt es im Zweifel allerdings nicht, alle 4 Wochen für ein Wochenende nach London zu fliegen, um dort seine geschäftlichen Entscheidungen zu treffen. Wenn die deutsche Finanzverwaltung Anhaltspunkt dafür sieht, daß Steuerpflicht in Deutschland besteht, obliegt es dem Steuerpflichtigen, also der Limited, zu beweisen, wo die geschäftlichen Entscheidungen getroffen werden.

Achtung: Auch ein in England ansässiger Treuhand-Director begründet keine Steuerpflicht in England!

Lediglich wenn in England eine eigene Betriebsstätte unterhalten wird, kann die Limited mit dortiger geschäftlicher Oberleitung die dieser Betriebsstätte zurechenbaren (!) Gewinne in England versteuern. Die Frage einer solchen Zurechenbarkeit wird von der Finanzverwaltung tendenziell allerdings sehr eng ausgelegt.

D2) Welche Mehrwertsteuer berechnet die Limited? Was hat es mit der Umsatzsteuerbefreiung auf sich?

Wenn die Limited in Deutschland steuerpflichtig ist, gilt für Sie das deutsche Umsatzsteuergesetz. Die Limited berechnet deutsche Mehrwertsteuer.

Eine Ausnahme ist die **Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer**: Wenn die Limited im laufenden Jahr voraussichtlich weniger als EUR 50.000 umsetzt und im Vorjahr weniger als EUR 17.500 umgesetzt hat, kann sie gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz ihre Rechnungen auch ohne Mehrwertsteuer erstellen – falls ihre Kunden nicht mehrwertsteuerabzugsberechtigt sind, kommt dies einem Preisvorteil gegenüber Wettbewerbern von 19 % gleich. (Achtung: Eine solche mehrwertsteuerbefreite Limited kann nicht die Erstattung der von ihren Lieferanten berechneten Umsatzsteuer / Vorsteuer verlangen; interessant ist diese Möglichkeit daher v. a. für Dienstleister mit hohem Privatkundenanteil.)

Ist die Limited in England steuerpflichtig, gilt die englische Variante der Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer: Erst ab einem Jahresumsatz von GBP 58.000 (ca. EUR 87.000) ist die Limited verpflichtet, Mehrwertsteuer zu berechnen.

D3) Wie funktioniert die Buchführung der Limited?

Die in Deutschland steuerpflichtige Limited ist wie die GmbH bilanzierungspflichtig.

Es gelten hier dieselben Vorschriften wie für die GmbH; insoweit kann grundsätzlich jeder deutsche Steuerberater für die Limited tätig werden.

D4) Welches Finanzamt ist für die „deutsche Limited“ zuständig?

Die Zuständigkeit für die überwiegend aus Deutschland geleitete Limited liegt bei dem für den Sitz der Niederlassung zuständigen Finanzamt für Körperschaften. Ausnahme: Für die Umsatzsteuer aller „deutschen Limiteds“ ist das Finanzamt Hannover-Nord zuständig:

Finanzamt Hannover-Nord
Vahrenwalder Str. 206
30165 Hannover
Tel.: 0511/6790-0

Fax: 0511/6790-6090
Internet : www.fa-h-no.niedersachsen.de

Wir empfehlen, parallel bei beiden Finanzämtern eine Steuer-Nr. zu beantragen.

Nach Erteilung der Steuer-Nr. kann beim Bundeszentralamt für Steuern eine Ust.-ID-Nr. beantragt werden:

Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Tel.: 0228/406-0
Fax: 0228/406-2661
Internet : www.bzst.bund.de

D5) Was ist steuerlich günstiger – die Limited oder die Ltd. & Co. KG?

Aufgrund der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Körperschafts- und Gewerbesteuer deutlich reduziert. Insgesamt liegt die Steuerentlastung auf Unternehmensebene bei rund 10 % vom Gewinn. Davon profitiert unmittelbar auch jede in Deutschland steuerpflichtige Limited.

Auch vor der Ltd. & Co. KG machte die Spendierlaune des Fiskus nicht halt: Wurde in der Vergangenheit der Gewinn immer automatisch zu 100 % an die Gesellschafter zwangsausgeschüttet, was zur Besteuerung noch im selben Jahr führte, können ab dem Geschäftsjahr 2008 auch Personengesellschaften Gewinne steuerbegünstigt einbehalten.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Unternehmer aus steuerlicher Sicht eher zur Limited oder zur Ltd. & Co. KG greifen sollte, sind mehrere Aspekte zu beachten. Neben den persönlichen Einkommensteuersätzen der Gesellschafter (Steuerprogression) und den örtlichen Gewerbesteuerhebesätzen kommt es auf die steuerliche Zielsetzung des Unternehmers an - welchem dieser beiden Steuertypen sind Sie zuzurechnen?

→ Typ 1: „Ich will den gesamten Gewinn konsumieren. Es kommt vor allem darauf an, was in meiner eigenen Tasche hängen bleibt.“

→ Typ 2: „Mir ist Liquidität am wichtigsten. Daher soll die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmens- und Gesellschafterebene möglichst gering ausfallen.“

Zur Verdeutlichung einige modellhafte Beispielrechnungen:

Fall 1: Limited mit deutscher Niederlassung

Annahmen: * Der örtliche Gewerbesteuerhebesatz liegt bei 400 % (dies entspricht etwa dem Durchschnitt aller deutschen Gemeinden; den am Ort Ihrer Niederlassung gültigen Hebesatz erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde oder im Internet unter <http://www.dihk.de/inhalt/themen/rechtundfairplay/steuerrecht/gewerbesteuer/>).

- * Vorsteuergewinn: EUR 100.000
- * Der einzige Gesellschafter ist zugleich Director der Limited, ist verheiratet, kinderlos, nicht in der Kirche und hat keine anderen Einkünfte.
- * Keine Mieten und langfristigen Zinsen, es gilt: Gewerbeertrag = Gewinn.

Variante A: * Der Director zahlt sich kein Gehalt.
* Der erzielte Gewinn wird nicht ausgeschüttet.

Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich wie folgt:

Gewinn vor Unternehmenssteuern		100.000
./. Körperschaftsteuer (15 %)	-15.000	
./. Solidaritätszuschlag (5,5 % der KSt.)	-825	
./. Gewerbesteuer (12,3 %) *)	-12.300	
Gewinn nach Unternehmenssteuern		71.875
Gesamtsteuerbelastung für den einbehaltenen Gewinn:		28,1 %

*) Der Gewerbesteuersatz errechnet sich wie folgt:

$$\text{Gewerbesteuersatz} = \frac{\text{Messzahl} / 100 * \text{Hebesatz}}{1 + \text{Messzahl} / 100 * \text{Hebesatz}}$$

Die Messzahl beträgt seit der Unternehmenssteuerreform einheitlich 3,5, unabhängig von Höhe des Gewerbeertrags und der Rechtsform. Durch Einsetzen erhält man:

$$\text{Gewerbesteuersatz} = \frac{3,5 / 100 * 400 \%}{1 + 3,5 / 100 * 400 \%} = \frac{0,14}{1,14} = \mathbf{12,3 \%}$$

Variante B: * Der Director zahlt sich kein Gehalt.
* Der erzielte Gewinn wird voll ausgeschüttet.

Nach dem 01.01.2009 entnommene Gewinne werden nicht mehr gemäß dem Halbeinkünfteverfahren zur Hälfte dem persönlichen Einkommensteuersatz unterworfen. Stattdessen unterliegen sie der Abgeltungssteuer von pauschal 25 %.

Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich damit wie folgt:

Gewinn nach Unternehmenssteuern		71.875
./. Abgeltungssteuer (25 %)	-17.969	
./. Solidaritätszuschlag (5,5 % der Abgeltungssteuer)	-988	
Gewinn (= Einkommen) nach allen Steuern		52.918
Gesamtsteuerbelastung für den ausgeschütteten Gewinn:		47,1 %

Variante C: * Die Limited bezahlt ihrem Gesellschafter-Director ein Gehalt i. H. v. EUR 100.000, so daß der Gewinn gleich null ist (Achtung: Die Finanzgerichte haben einige Grundsätze zur Frage der Angemessenheit des Geschäftsführer-/Director-Gehalts entwickelt. Weil eine Gewinnerzielungsabsicht der Limited unterstellt wird, sollte allenfalls in den Anfangs-/Aufbaujahren das Director-Gehalt so bemessen sein, daß der Gewinn kompensiert wird. Im übrigen muß das Director-Gehalt einem Drittvergleich standhalten).

Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich wie folgt:

Brutto-Einkommen (=Gehalt) des Gesellschafter-Director brutto		100.000
./. Einkommensteuer	-26.192	
./. Solidaritätszuschlag (5,5 % der EkSt.)	-1.440	
Netto-Einkommen (=Gehalt) des Gesellschafter-Director		72.368
Gesamtsteuerbelastung:		27,6 %

Fall 2: Ltd. & Co. KG

Annahmen: wie bei Fall 1, zusätzlich:

- * Die Limited ist Vollhafter (Komplementär) der KG
- * Der einzige Gesellschafter der Limited ist zugleich einziger Teilhafter (Kommanditist) der KG mit einer Einlage von 100 EUR.
- * Die Limited zahlt ihrem Director kein Gehalt.

* Keine Haftungsvergütung der Limited (Wenn die Limited nicht am Kapital der KG beteiligt ist und mit einem hinreichend niedrigen Haftungskapital, z.B. GBP 1,--, ausgestattet ist, besteht die Finanzverwaltung idR. nicht darauf, daß eine Haftungsvergütung gezahlt wird.)

Variante A: * Der Gewinn wird sofort vollständig entnommen.

Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich wie folgt:

Gewinn der Ltd. & Co. KG vor Steuern (=Gewinnanteil des Kommanditisten)		100.000
./. Gewerbesteuer *)	-12.300	
Anrechnung des 3,8-fachen Gewerbesteuer-Meßbetrages (= Gewerbeertrag * Messzahl / 100, jedoch nicht mehr als die eff. Gewerbesteuer)	+12.300	
Einkommen (= Gewinnanteil) des Gesellschafter-Director vor EkSt.		100.000
./. EkSt.	-26.192	
./. Solidaritätszuschlag (5,5 % der EkSt.)	-1.440	
Einkommen Gesellschafter-Director nach Steuern		72.368
Gesamtsteuerbelastung:		27,6 %

Variante B: * Der Gewinn wird erst im nächsten Jahr vollständig entnommen.

Einbehaltene Gewinne werden auf Antrag mit dem ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25 % besteuert und bei der späteren Entnahme nochmals mit 25 %. Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich wie folgt:

Gewinn der Ltd. & Co. KG vor Steuern (=Gewinnanteil des Kommanditisten)		100.000
./. Gewerbesteuer *)	-12.300	
Einkommen (= Gewinnanteil) des Gesellschafter-Director vor EkSt. und GewSt.		100.000
./. EkSt. („ermäßigter“ Steuersatz: 28,25 %, zahlbar für das gegenständliche Jahr)	-28.250	
./. Solidaritätszuschlag (5,5 % der EkSt.)	-1.554	
Einbehaltener Gewinn		57.896
./. Nachversteuerung (25 %, zahlbar für das Jahr der Entnahme)	-14.474	
./. Solidaritätszuschlag (5,5 % der Nachversteuerung)	-796	
Einkommen Gesellschafter-Director nach Steuern		42.626
Gesamtsteuerbelastung:		57,4 %

Zusammenfassung der Steuerbelastung im Beispiel:

- Limited, volle Thesaurierung, kein Gehalt: 28,1 % (Unternehmensebene!)
- Limited, volle Ausschüttung, kein Gehalt: 47,1 %
- Limited, kein Gewinn, nur Gehalt: 27,6 %
- Ltd. & Co. KG, sofortige Gewinnentnahme: 27,6 %
- Ltd. & Co. KG, spätere Gewinnentnahme: 57,4 %

Wenn Sie selbst verschiedene Szenarien für Ihre individuelle Steuersituation nachrechnen möchten, benötigen Sie einen EkSt.- u. Soli-Rechner, den Sie z.B. unter <http://www.finanztip.de/recht/steuerrecht/einkommensteuer-rechner.htm> finden.

➔ FAZIT:

1. Unternehmenssteuern sind in Deutschland eine recht komplizierte Sache.
2. **In den meisten Fällen wird die Ltd. & Co. KG der Limited steuerlich überlegen sein.**
3. Limited: Bei niedrigen Gewerbesteuersätzen sollte das Director-Gehalt tendenziell eher niedrig bemessen werden, bei hohen Gewerbesteuersätzen eher hoch, da es den Gewinn und damit die Gewerbesteuer mindert.
4. Limited: Ausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer und werden damit hoch besteuert.
5. Ltd. & Co. KG: Gewinne nach Möglichkeit in dem Jahr entnehmen, in dem sie anfallen, da die Nachversteuerung fast immer teurer kommt.

6. Ltd. & Co. KG: Die Gewerbesteuer ist bei örtlichen Hebesätzen unter 440 % und bei sofortiger Gewinnentnahme voll auf die Einkommensteuer anrechenbar, fällt also nicht mehr ins Gewicht.

D6) Wann besteht Sozialversicherungspflicht?

Angestellte der Limited sind, wenn das Arbeitsverhältnis in Deutschland angesiedelt ist, sozialversicherungspflichtig. Das heißt, daß der Arbeitnehmer Pflichtmitglied der Kranken- sowie der staatlichen Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung ist. Lediglich der Director, der zugleich beherrschender Gesellschafter ist, ist grundsätzlich von der Versicherungspflicht befreit, denn er gilt sozialversicherungsrechtlich als Selbständiger. Vorteil: Private Vorsorge erwirtschaftet i. d. R. deutlich höhere Renditen.

D7) Kann ich mit der Limited die Folgen der Scheinselbständigkeit vermeiden?

Wenn ein Einzelunternehmer dauerhaft mehr als fünf Sechstel seines Einkommens durch nur einen Auftraggeber erzielt, gilt er i. d. R. sozialversicherungsrechtlich als Angestellter. Dies kann zur Folge haben, daß er Versicherungsbeiträge für mehrere Jahre auf einen Schlag nachzahlen muß.

Dieses Risiko lässt sich auch durch die Limited nicht ohne weiteres umgehen. Denn gemäß § 2 Ziff. 9 SGB VI wird bei der Beurteilung der Frage der Selbständigkeit von Limited-Gesellschaftern auf die Auftraggeber der Limited abgestellt.

Die berüchtigte Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 24.11.2005, wonach ein beherrschender Gesellschafter einer GmbH, der zugleich Geschäftsführer ist, als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger gilt und deshalb grundsätzlich rentenversicherungspflichtig ist, ist aufgrund einer Änderung des Sozialgesetzbuchs jedoch inzwischen vom Tisch.

D8) Wie umgehe ich die Zwangsversicherung für Handwerker?

Handwerker, die ihrer Tätigkeit als Einzelunternehmer oder in Form einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) nachgehen, sind verpflichtet, 216 Monate (18 Jahre) in die Handwerker-Sozialversicherung einzuzahlen.

Erbringt der Handwerker seine Leistungen über eine Kapitalgesellschaft wie die Limited, ist er von der Zwangsversicherung befreit und kann privat vorsorgen, was i. d. R. deutlich lukrativer ist als die staatliche Zwangsversicherung.

E) Zur Ltd. & Co. KG

E1) Welche Vorteile hat die Ltd. & Co. KG gegenüber der Limited mit deutscher Niederlassung?

- 1.) **I. d. R. niedrigere Gewinnbesteuerung:** Vgl. hierzu die Musterrechnung in Frage D5. Allerdings bietet die Limited ihren Gesellschaftern die Möglichkeit, durch gezielte Entnahmepolitik die einkommensteuerpflichtigen Gewinne zwischen verschiedenen Jahren zu verschieben und so die Progression in der persönlichen Einkommensteuer zu optimieren. Bei der Ltd. & Co. KG besteht diese Möglichkeit zwar theoretisch ebenso, aber die spätere Entnahme ist steuerlich i. d. R. erheblich ungünstiger.
- 2.) **Voller Verlustabzug beim Gesellschafter:** Verluste der KG werden im Verhältnis zur Kapitalbeteiligung den Gesellschaftern / Kommanditisten zugewiesen und können mit deren anderen Einkünften voll verrechnet werden.
- 3.) **Weniger Verwaltungsaufwand in England:** Bei der typischen Gestaltung einer Ltd. & Co. KG, bei der die Limited über ihre Komplementärstellung hinaus nicht tätig ist, kann in England eine einfache „Nullbilanz“ (Dormant Accounts, vgl. Frage C1) abgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist, daß sie tatsächlich keine Einnahmen erzielt, also auch keine Haftungsprämie von der KG erhält. Dies ist dann vertretbar, wenn ihr Haftungskapital hinreichend gering ist, z. B. GBP 1.
- 4.) **Besserstellung der Gesellschafter im Insolvenzfall:** Die Limited haftet mit ihrem gesamten Vermögen, also auch mit etwaigen in den Vorjahren einbehaltenen Gewinnen und dem im laufenden Jahr aufgelaufenen Gewinn, der ja erst am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden kann. Die Ltd. & Co. KG haftet ebenfalls mit ihrem Vermögen, nämlich den Einlagen der Kommanditisten – z. B. je EUR 100 – und, wenn dies zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht reicht, dem an den Gesellschafter ausgegebenen Kapital der Limited – z. B. GBP 1. Angefallene Gewinne können jedoch regelmäßig über die Kapitalkonten der Gesellschafter entnommen werden. Im Insolvenzfall kann der Insolvenzverwalter grundsätzlich nur Entnahmen der letzten drei Monate anfechten, sodaß bei entsprechender Gestaltung im Ergebnis die Insolvenzmasse deutlich niedriger sein wird als bei einer Limited.
- 5.) **Kommanditisten ohne Stimmrechte:** Das deutsche HGB schließt die Kommanditisten von der Geschäftsführung aus, nur der Komplementär – im Fall der Ltd. & Co. KG also die Limited, vertreten durch ihren Director – vertritt die Gesellschaft. Auch wenn Sie an Ihrer Ltd. & Co. KG einen Investor mit mehr als 50 % des Kommanditkapitals beteiligen, hat er also kein Stimmrecht. Bei der Limited hingegen würde er die Gesellschafterversammlung beherrschen und könnte so Einfluß auf die Geschäftsführung ausüben, bis hin zur Abberufung des Geschäftsführers.

- 6.) Bestehender Geschäftsbetrieb kann leichter eingebracht werden:** Ein bestehender Geschäftsbetrieb, beispielsweise in Form einer Personengesellschaft, kann unkompliziert und steuerneutral in die Ltd. & Co. KG eingebracht werden, ohne daß stille Reserven aufgedeckt werden. Bei der Limited als Kapitalgesellschaft würde dies zwingend zur Aufdeckung der stillen Reserven und folglich deren Besteuerung beim Veräußerer führen.
- 7.) Keine Gefahr verdeckter Gewinnausschüttungen:** Der Director und Gesellschafter einer profitabel arbeitenden Limited wird häufig bemüht sein, sein Gehalt so hoch wie möglich anzusetzen, jedenfalls soweit dies für ihn steuerlich günstiger ist, als die Entnahme des nach Abzug der Gewerbe- und Körperschaftssteuer verbleibenden Gewinns. Übersteigt sein Gehalt einschließlich der Tantiemen die übliche Höhe, so wird die Finanzverwaltung eine verdeckte Gewinnausschüttung unterstellen mit der Folge, daß der Differenzbetrag so versteuert wird, als wäre er als Gewinn entnommen worden. Dieses Risiko besteht bei Personengesellschaften wie der Ltd. & Co. KG nicht.
- 8.) Mehr Kundenvertrauen dank deutscher Rechtsform:** Die Limited breitet sich in Deutschland seit 2003 rasant aus und ist vom ‚Exoten‘ inzwischen zu einer durchaus gängigen Rechtsform geworden. Sicherlich bestehen vereinzelt noch Vorbehalte, die sich jedoch in geringerem Maß gegen die Ltd. & Co. KG richten werden, die ja letztlich nichts anderes ist, als eine deutsche Kommanditgesellschaft.
- 9.) Spätere „Umwandlung“ in GmbH & Co. KG leicht möglich:** Sollte Ihnen dies, aus welchem Grund auch immer, zu einem späteren Zeitpunkt opportun erscheinen, kann ohne großen Aufwand die Komplementär-Limited jederzeit durch eine Komplementär-GmbH ersetzt werden. Hierzu ist ein Gesellschafterbeschuß in notarieller Form erforderlich, der auch die Änderung des Rechtsformzusatzes in „GmbH & Co. KG“ regelt; die rechtliche Identität der KG ändert sich dadurch nicht.

E2) Muß die Komplementär-Limited einer Ltd. & Co. KG beim deutschen Handelsregister eine Niederlassung eintragen lassen?

Nein. Die Limited, die lediglich Komplementärin einer deutschen Ltd. & Co. KG ist und darüber hinaus keine Tätigkeit entfaltet, braucht nicht beim deutschen Handelsregister angemeldet zu werden, denn sie verfügt ja über keinen eigenen Geschäftsbetrieb (vgl. nur Dr. Rembert Süß, GmbHR 2005, 673-674).

E3) Geht die Ltd. & Co. KG mit mehr verwaltungstechnischem Aufwand einher als die Limited?

Nein. Dies gilt jedenfalls für die typische Gestaltung einer Ltd. & Co. KG, bei der die Limited über ihre Komplementärstellung hinaus nicht tätig ist. Die Limited muß nicht

beim deutschen Handelsregister angemeldet werden und als ruhende Gesellschaft keine Bilanzen erstellen.

E4) Warum lässt sich die Ltd. & Co. KG nur schwer mit dem Ziel der Anonymität verbinden?

Bei der Entscheidung für eine Rechtsform wie die Limited oder die Ltd. & Co. KG steht meist ein Motiv im Vordergrund. Häufig ist dies der Wunsch nach Schutz des Privatvermögens, manchmal verbunden mit dem Wunsch nach Anonymität.

Anonymität, sei es als Gesellschafter oder als Director, kann durch den Einsatz von Treuhändern gewährt werden; vgl. hierzu ausführlich Kapitel K dieser FAQs. Diese Treuhänder sind stets Limited Companies, also Kapitalgesellschaften, so daß ihr Einsatz als Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft deren steuerlichen Vorteil als Personengesellschaft neutralisiert.

E5) Kann die Ltd. & Co. KG denselben Firmennamen haben wie ihre Komplementär-Limited?

Viele deutsche Registergerichte akzeptieren dies nicht und fordern, daß der Firmenname der Ltd. & Co. KG sich vom Firmennamen ihrer Komplementär-Limited unterscheidet. Beispiel: Wenn die „MALERMEISTER HUBER LTD.“ als Komplementär die Gründung der „Malermeister Huber Ltd. & Co. KG“ beantragt, wird das Handelsregister möglicherweise beanstanden, daß ein Verstoß gegen den firmenrechtlichen Grundsatzes der „Firmenidentität“ vorliegt. Dieses Problem kann durch einen geeigneten Zusatz im Firmennamen der Limited umgangen werden, z. B. „MALERMEISTER HUBER VERWALTUNGS LTD.“.

E6) Wie muß das Geschäftspapier der Ltd. & Co. KG gestaltet sein?

Nachfolgend ein Beispiel für den Inhalt des Geschäftspapiers einer Ltd. & Co. KG, das alle erforderlichen Angaben enthält:

*Musterfirma Ltd. & Co. KG
Musterstr. 1
D-12345 Musterstadt
Registergericht Musterstadt, HRB 6789
Steuer-Nr.: 6789-0987
USt.-ID: DE1234567
Komplementärin: Musterfirma Verwaltungs Ltd.
Registriert in England und Wales, Nr. 5005050
Director: Max Mustermann*

Die Nennung der Steuer-Nr. kann entfallen, wenn die Ust.-ID genannt wird. Wegen des Missbrauchsrisikos im Zusammenhang mit der elektronischen Abgabe von

Steuererklärungen empfehlen wir, die Steuer-Nr. nicht im Geschäftspapier zu nennen.

F) Zu möglichen Zulassungsvoraussetzungen

F1) Kann ich mit einer Limited arbeiten, wenn gegen mich ein Gewerbeverbot verhängt wurde?

Grundsätzlich können Sie auch dann als Director die Geschäfte einer Limited führen, wenn gegen Sie ein Gewerbeverbot ausgesprochen wurde; denn die Frage, wer Director der Limited sein kann, ist ausschließlich nach englischem Recht zu entscheiden, auf das sich das Gewerbeverbot als deutscher Verwaltungsakt nicht erstreckt. Allerdings kann ein deutsches Handelsregister in diesem Fall den Eintrag der Zweigniederlassung verwehren (BGH v. 07.05.2007 – II ZB 7/06), was in der Praxis zu Problemen führen kann.

F2) Kann die Limited einer Handwerkstätigkeit nachgehen? Wann besteht Meisterzwang?

Ja. Zunächst gilt, daß die Limited unter denselben Voraussetzungen einer Handwerkstätigkeit nachgehen kann, wie eine deutsche GmbH; sofern Meisterzwang besteht, muß insoweit ein Meister angestellt sein.

Eine interessante Ausnahme bildet gemäß der EuGH-Entscheidung „Bruno Schnitzer“ (EuGH C-215/01 v. 11.12.2003) die in Deutschland tätige Limited, die über *keine auf eine dauerhafte Ausübung der Tätigkeit ausgerichtete Infrastruktur* in Deutschland verfügt. Für eine solche Limited gilt hinsichtlich der Frage des Meisterzwangs und der Eintragungspflicht in die Handwerksrolle englisches Handwerksrecht - und zwar unabhängig davon, ob in England Tätigkeiten erbracht werden. Dies kann deshalb interessant sein, weil in England nur wenige (Gefahren-) Handwerksberufe vom Meisterzwang erfasst sind. Beispiel: Das Friseurhandwerk unterliegt in England nicht dem Meisterzwang. Ein deutscher Unternehmer kann über eine deutsche Limited-Niederlassung dann auch ohne Meister zu sein als Friseur tätig werden, wenn er keine entsprechende Infrastruktur - beispielsweise einen eigenen Friseursalon - unterhält, sondern seinen Kunden in deren Wohnung die Haare schneidet.

Die Limited eignet sich zur Umgehung des deutschen Handwerksrechts also nur, wenn Tätigkeiten in einem bestimmten Rahmen ausgeübt werden. Im Zweifel empfehlen wir, zur Klärung der Frage, ob dieser Rahmen im Einzelfall gesprengt wird, einen im Handwerksrecht versierten Rechtsanwalt zu beauftragen.

F3) Kann die Limited eine nach § 34 C Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Tätigkeit ausüben?

Ja. Es gilt, daß die Limited unter denselben Voraussetzungen einer nach § 34 C Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Tätigkeit nachgehen kann, wie eine deutsche GmbH; insoweit muß der Konzessionsträger angestellt oder in leitender Funktion tätig sein.

F4) Kann die Limited eine EU-Transportlizenz erhalten?

Ja. Es gilt, daß der Limited unter denselben Voraussetzungen eine EU-Transportlizenz erteilt werden muß, an die die Erteilung bei einer deutschen GmbH geknüpft würde; insoweit muß der Konzessionsträger angestellt oder in leitender Funktion tätig sein. Ferner ist ein Kapitalnachweis zu erbringen.

Die Erteilung einer EU-Transportlizenz durch eine englische Behörde erfordert zunächst, daß die Limited in England eine TATSÄCHLICHE Niederlassung unterhält und scheidet daher für die allermeisten unserer Kunden aus.

G) Zu möglichen Firmennamen

G1) Kann der Firmenname das Wort „INTERNATIONAL“ enthalten?

Ja. Voraussetzung ist, daß bei der Gründung bzw. Umbenennung zugesichert wird, daß die Limited innerhalb von zwei Monaten in mindestens zwei Ländern außerhalb Großbritanniens Geschäftsbeziehungen aufnehmen wird. Diese Länder sind zu benennen. Nachweise sind i. d. R. nicht zu erbringen.

G2) Kann der Firmenname das Wort „GROUP“ enthalten?

Ja. Voraussetzung ist, daß bei der Gründung bzw. Umbenennung zugesichert wird, daß die Limited innerhalb von zwei Monaten die Anteilmehrheit an mindestens zwei weiteren Kapitalgesellschaften halten wird. Diese Gesellschaften müssen bereits existieren und sind zu benennen. Nachweise sind i. d. R. nicht zu erbringen.

G3) Kann der Firmenname das Wort „HOLDING“ enthalten?

Ja. Voraussetzung ist, daß bei der Gründung bzw. Umbenennung zugesichert wird, daß die Limited innerhalb von zwei Monaten die Anteilmehrheit an mindestens einer weiteren Kapitalgesellschaft halten wird. Diese Gesellschaft muß bereits existieren und ist zu benennen. Nachweise sind i. d. R. nicht zu erbringen.

G4) Kann es bei der Benutzung eines Firmennamens in Deutschland Probleme geben?

Wenn die Limited eine deutsche Niederlassung errichten soll, ist neben dem englischen zusätzlich deutsches Recht, insbesondere das deutsche Namens-, Marken- und Wettbewerbsrecht, zu beachten.

- Beispiel 1: Der Firmenname der Limited lautet „DR. SCHMIDT CONSULTING LTD.“, obwohl der Gesellschafter, Herr Schmidt, keinen Dokortitel trägt. Nach englischem Recht ist dies unproblematisch, in Deutschland eine Straftat (Titelschwindel, § 132a StGB).
- Beispiel 2: Der Firmenname der Limited, die nur in einer deutschen Stadt tätig werden soll, lautet „DEUTSCHE AUTOVERMIETUNG LTD.“. Bei der deutschen Handelsregisteranmeldung wird die IHK vom Registergericht um Stellungnahme gebeten und lehnt den Firmennamen ab, da das Wort „DEUTSCHE“ eine bundesweite Tätigkeit impliziert und somit irreführend ist. Die Handelsregistereintragung wird abgelehnt.
- Beispiel 3: Der Firmenname lautet „WILSON & PARTNER LTD.“, obwohl weder Director noch Gesellschafter Wilson heißen. Das deutsche Registergericht lehnt die Eintragung ab, weil der Firmenname eine tatsächlich nicht vorhandene Beteiligung eines Herrn Wilson vorspiegelt und deshalb irreführend ist.
- Beispiel 4: Der Firmenname lautet „MUELLER MILCHPRODUKTE LTD.“. Die deutsche Molkerei Müller kann aufgrund ihrer deutschen Marke verlangen, daß die Limited es unterlässt, ihren Firmennamen im Zusammenhang mit Milchprodukten zu benutzen.
- Beispiel 5: Der Firmenname lautet „B&B GMBH LTD.“. Die Limited spiegelt dem beteiligten Verkehr durch den Wortbestandteil „GMBH“ vor, über das Stammkapital einer deutschen GmbH zu verfügen. Tut sie dies tatsächlich nicht, muß der Gesellschafter damit rechnen, daß er im Insolvenzfall das GmbH-Mindeststammkapital i. H. v. EUR 25.000 nachschießen muß.

H) Zur Überführung eines bestehenden Unternehmens in die Limited

H1) Kann ich ein Einzelunternehmen in eine Limited umwandeln?

Eine Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes ist nur unter deutschen Rechtsformen vorgesehen. Eine solche „Umwandlung im engeren Sinne“ ist daher in die Rechtsform der Limited nach deutschem Recht gegenwärtig nicht möglich (vgl. etwa OLG München vom 02.05.2006 –31 Wx 9/06).

Eine „Umwandlung in weiteren Sinne“, bei der das Geschäft von einer neu gegründeten Limited fortgeführt wird, ist dagegen sehr wohl möglich. Hierzu ist es ratsam, ab einem bestimmten Stichtag neue Geschäfte / Verträge über die Limited

abzuwickeln. Zuvor sollten die behördlichen Anmeldungen der Limited vorgenommen worden sein (Handelsregister, Gewerbeamt, Finanzamt). Für Verbindlichkeiten aus Alt-Verträgen haftet der Einzelunternehmer jedoch grundsätzlich weiter persönlich.

Die Limited kann allerdings in bestehende Verträge, insbesondere Dauerschuldverhältnisse (z. B. einen Mietvertrag) nur mit Einverständnis des anderen Vertragspartners eintreten.

Soweit etwaige Vermögensgegenstände (Maschinen, Anlagen) im Einzelunternehmen vorhanden sind, können diese entweder an die Limited vermietet werden (Vorteil: sie werden nicht zu Vermögenswerten der Limited und fallen im Insolvenzfall nicht in die „Masse“) oder an sie verkauft werden. Der Verkaufspreis sollte im Rahmen des Marktüblichen liegen, damit die Veräußerung von der Finanzverwaltung anerkannt wird.

H2) Kann ich GmbH-Anteile an eine Limited übereignen?

Ja. Hierzu ist ein Notarvertrag erforderlich, wobei die als Director für die Limited handelnde Person ihre Vertretungsbefugnis in öffentlich beglaubigter Form nachweisen muß (z. B. anhand der beglaubigten Registerbescheinigung, EUR 135, Pos. D unserer Preisliste).

Sofern die Limited treuhänderisch gehalten wird, können so die tatsächlichen Gesellschafterverhältnisse der GmbH für Außenstehende anonymisiert werden.

I) Zur Insolvenz der Limited

I1) Haftet die Limited wirklich nur mit einem Pfund Sterling?

Die Limited haftet grundsätzlich mit ihrem gesamten Vermögen, das allerdings von vornherein auf ein Pfund Sterling beschränkt werden kann.

Durch die Geschäftstätigkeit der Limited kann es zu Vermögensmehrungen kommen, die natürlich das Haftungskapital erhöhen. Beispiel: Eine Limited mit einem ausgegebenen Kapital von GBP 1,-- (EUR 1,50) schüttet ihren Gewinn im 1. Geschäftsjahr i. H. v. EUR 20.000,-- nicht an die Gesellschafter aus, sondern thesauriert ihn. Anschließend muß der Director wegen eines Produkthaftungsfalls Insolvenz im Namen der Limited anmelden; der thesaurierte Gewinn wird nun ganz der Masse zugerechnet, aus der die Gläubiger bedient werden.

Daher kann es aus Haftungsaspekten ratsam sein, bei riskanten Kundenbeziehungen eine Limited „vorschalten“, die die Aufträge an eine weitere (vermögende) Limited weitergibt und nur einen marginalen Deckungsbeitrag erwirtschaftet.

I2) Wie und wann muß die Limited Insolvenz anmelden?

Das englische Recht hat den Grundsatz entwickelt, daß der Director alles tun muß, um Schaden von den Gläubigern der Limited abzuwenden. Dies bedeutet, daß der Director, wenn er nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen muß, daß die Limited ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, den Geschäftsbetrieb unverzüglich einstellen und Insolvenz (sog. „winding-up“) beantragen muß.

Etwas anderes gilt gemäß der Europäischen Insolvenzverordnung allerdings, wenn der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen einer Limited in einem anderen EU-Land, etwa Deutschland, liegt. Dann gelten die insolvenzrechtlichen Vorschriften dieses Landes analog.

Für einen Großteil der über uns gegründeten Limited Companies liegt dieser wirtschaftliche Interessenschwerpunkt ohne weiteres in Deutschland. Dies bedeutet, daß deutsches Insolvenzrecht gilt. Das „deutsche Insolvenzrecht“ umfasst im Sinne der europäischen Insolvenzordnung alle nationalen Vorschriften, die als insolvenzrechtlich zu bewerten sind – also selbst wenn sie von der Systematik her in anderen Gesetzen als der Insolvenzordnung angesiedelt sind. Besondere Beachtung verdient hier § 15a der deutschen Insolvenzordnung; **demnach muß der Director einer Limited mit wirtschaftlichem Interessenschwerpunkt in Deutschland spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung Insolvenz bei seinem zuständigen Registergericht anmelden**, und zwar unabhängig davon, ob ein deutscher Handelsregistereintrag besteht. Bei Verstößen droht die Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen.

I3) Wird die 1-Pfund-Limited nicht schon bei Tätigkeitsbeginn insolvent?

Der überwiegende Teil der in Deutschland tätigen Limited Companies ist mit einem Haftungskapital von nur einem britischen Pfund ausgestattet. So sicher sich der Gründer angesichts dieses „faktischen Haftungsausschlusses“ auch fühlt, ein paar Gedanken zu den Folgen einer solchen Kapitalausstattung sollte er sich schon machen.

Ein Beispiel: Anläßlich der Neugründung seiner Limited lädt der Gründer einige zukünftige Geschäftspartner zum Essen ein. Die Rechnung soll natürlich die Limited übernehmen. Aber das eine Pfund Haftungskapital, rund EUR 1,40, reicht nicht aus um die Zeche zu bezahlen; die Limited ist damit überschuldet. Die Folge: Der Gründer müsste eigentlich Insolvenz anmelden, noch bevor die Limited auch nur einen Auftrag erhalten hat.

Dieses Horrorszenario ist indes ein eher theoretisches. Denn in der Praxis wird der Gründer den Rechnungsbetrag zunächst aus seiner Tasche vorstrecken. Er gewährt der Limited damit stillschweigend ein Gesellschafterdarlehen, das später von der Limited zurückbezahlt wird. Hierbei handelt es sich um ein eigenkapitalersetzendes Gesellschafterdarlehen, das im Insolvenzfall Haftungskapital darstellt.

Es empfiehlt sich deshalb aus Gründen des Gesellschafterschutzes, daß die Limited alle unter solchen Umständen gewährten Darlehen an den Gesellschafter zurückzahlt, sobald sie dazu in der Lage ist. Alternativ bietet sich natürlich an, die Limited von vorneherein mit einem Haftungskapital auszustatten, das den anfänglichen Liquiditätsbedarf deckt.

Im übrigen wurde bei der Entscheidung „Inspire Art“ (EuGH C-167/01 vom 30.09.2003) höchstrichterlich befunden, daß die Mindestkapitalisierung der Limited sich nach englischem Recht richtet, unabhängig vom Land des tatsächlichen Verwaltungssitzes. Kein Grund zur Sorge besteht insoweit hinsichtlich der in Deutschland noch vereinzelt anzutreffenden Vermutung, eine 1-Pfund-Limited sei grundsätzlich unterkapitalisiert.

J) Zur Durchgriffshaftung

J1) Ist der Director immer von der Haftung ausgeschlossen?

Nein. Wenn das so wäre, gäbe es bei der englischen Limited de facto keinen Gläubigerschutz mit der Folge, daß kaum jemand Geschäfte mit einer Limited tätigen würde.

Es gibt im englischen Recht keine gesetzlich verankerte Durchgriffshaftung, aber stattdessen den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, daß der Director alles tun muß, um Schaden von den Gläubigern der Limited abzuwenden – ggf. eben auch rechtzeitig Insolvenz anzumelden; für die aus Deutschland tätige Limited gilt, daß der Director zur Vermeidung des Haftungsdurchgriffs auf sein Privatvermögen innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Insolvenz anmelden muß.

Eine weitere deutsche Gesetzesnorm, die einen Haftungsdurchgriff vorsieht, ist § 69 Abgabenordnung: Hat eine Limited Steuerschulden und hat der Director dies aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten, kommt ebenfalls eine Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen in Betracht.

J2) Wann kommt eine Haftung des Secretary in Betracht?

Der Secretary haftet, sofern er nicht etwa als „faktischer Director“ die Geschäfte der Limited geführt hat, grundsätzlich nicht persönlich.

J3) Wann kommt eine Haftung des Gesellschafters in Betracht?

Der Gesellschafter haftet grundsätzlich nur, soweit er die an ihn ausgegebenen Kapitalanteile noch nicht eingezahlt hat. Beispiel: Geschäftsanteile im Wert von GBP 1.000 an den Gesellschafter ausgegeben; der Gesellschafter hat hierauf GBP 300

eingezahlt. Im Insolvenzfall muß er die nicht einbezahlten GBP 700 nachschießen, darüber hinaus haftet er nicht.

Mit Inkrafttreten der GmbH-Reform 2008 ist der Gesellschafter einer führungslosen Limited – soweit aufgrund eines wirtschaftlichen Interessenschwerpunktes der Limited in Deutschland deutsches Insolvenzrecht anzuwenden ist – auch verpflichtet, fristgerecht Insolvenz anzumelden.

Wenn der Gesellschafter zugleich (faktischer) Director ist, kommt darüberhinaus natürlich die Haftung des Director bei Pflichtverletzungen in Betracht.

J4) Was hat die Eintragung im deutschen Handelsregister mit der Haftungsbeschränkung zu tun?

Gar nichts. Die Haftungsbeschränkung der Limited greift unabhängig davon, ob die deutsche Niederlassung beim Handelsregister eingetragen ist (BGH II ZR 5/03 v. 14.03.2005).

K) Stichwort Anonymität

K1) Kann ich als Director einer Limited fungieren, wenn ich eine eidesstattliche Versicherung über meine Vermögensverhältnisse abgegeben habe oder wenn über mein Vermögen das Privatinsolvenzverfahren eröffnet wurde?

Grundsätzlich ja, der Director ist ja nicht zwangsläufig an der Gesellschaft beteiligt. (Ausnahme: Nicht als Director einer Limited können Personen fungieren, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, Section 11 Company Directors Disqualification Act von 1986; diese Regelung ist aber, da sie nicht dem Gesellschaftsrecht, sondern dem englischen Öffentlichen Recht zuzurechnen ist, für die „rein deutsche Limited“ ohne Betriebsstätte in England nicht einschlägig).

Falls Sie allerdings auch Gesellschafter der Limited sind und diese Vermögenswerte erwirtschaftet, sind Sie möglicherweise verpflichtet, diesen Umstand anzuzeigen mit der Folge, daß Ihre Gläubiger möglicherweise in die von Ihnen gehaltenen Gesellschaftsanteile vollstrecken würden.

K2) Ich möchte nicht als Gesellschafter der Limited in Erscheinung treten. Was raten Sie mir?

Der Name des Gesellschafters zum Zeitpunkt der Gründung steht im Gesellschaftsvertrag, der stets – auch noch Jahre nach der Gründung – öffentlich einsehbar ist. Durch den Einsatz eines von uns gestellten Gründungsgesellschafters (EUR 150,--, Pos. S unserer Preisliste) können Sie vermeiden, daß Ihr Name im Gesellschaftsvertrag erscheint. Der Gründungsgesellschafter übereignet die Anteile

unverzöglich nach erfolgter Gründung an Sie; so werden Sie Gesellschafter, genießen aber zunächst für 12 Monate Anonymität.

Aber auch danach kann Ihre Anonymität gewährleistet werden: Nach 12 Monaten sind gegenüber Companies House im Rahmen des ersten Annual Return die Gesellschafterverhältnisse bekanntzugeben. Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen zum Preis von EUR 150,- p.a. einen treuhänderischen Gesellschafter, der die Anteile nach Abschluß einer Treuhandvereinbarung für Sie hält.

K3) Bleibe ich vollständig anonym?

Bei Einsatz eines treuhänderischen Director, Secretary und Gesellschafter wird Ihr Name gar nicht erst an das englische Handelsregister übermittelt, insoweit bleibt Ihre Anonymität zu 100 % gewährleistet.

K4) Gegen mich wurde ein Gewerbeverbot verhängt, kann mir die Limited nutzen?

Grundsätzlich können Sie auch dann als Director die Geschäfte einer Limited führen, wenn gegen Sie ein Gewerbeverbot ausgesprochen wurde; denn die Frage, wer Director der Limited sein kann, ist ausschließlich nach englischem Recht zu entscheiden, auf das sich das Gewerbeverbot als deutscher Verwaltungsakt nicht erstreckt. Allerdings kann ein deutsches Handelsregister in diesem Fall den Eintrag der Zweigniederlassung verwehren (BGH v. 07.05.2007 – II ZB 7/06), was in der Praxis zu Problemen führen kann.

K5) Was macht der Treuhand-Secretary?

Der Treuhand-Secretary kümmert sich um die Abwicklung der behördlichen Belange im Rahmen des Sorglospakets; die hierfür nötigen Informationen werden ggf. zuvor bei Ihnen abgefragt. Die Kombination der Leistungen Treuhand-Secretary und Sorglospaket ist wegen des deutschen Rechtsberatungsgesetzes notwendig, das uns die „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten“ verbietet; hierunter fallen einige wichtige im Sorglos-Paket enthaltenen Leistungen. Der Secretary hingegen hat sogar die Pflicht, den erforderlichen behördlichen Kontakt für die Limited zu halten.

K6) Wie führe ich eine Limited mit Treuhand-Director? Wer unterzeichnet Verträge etc.?

Wenn Sie die Vermittlung eines treuhänderischen Director wünschen, wird zunächst eine Treuhandvereinbarung abgeschlossen. Auf dieser Basis erhalten Sie eine Generalvollmacht im Namen der Limited, die Sie berechtigt, für die Limited zu handeln und Verträge zu schließen.

Sofern Sie aufgrund der Vollmacht Handlungen in öffentlich beglaubigter Form vornehmen möchten, bieten wir Ihnen an, die Vollmacht gegen Erstattung einer Notarkostenpauschale von 60 Euro beglaubigen zu lassen. Dies ist erforderlich z. B. beim Erwerb von Immobilien oder GmbH-Anteilen, aber auch für die Anmeldung einer deutschen Zweigniederlassung beim Handelsregister.

K7) Kann eine Limited mit Treuhand-Director ein Bankkonto eröffnen?

Nein, keine uns bekannte Bank in Deutschland ist bereit, ein Konto für eine treuhänderisch geführte Limited zu eröffnen. Wir empfehlen daher folgendes Vorgehen: Zunächst wird ein vom Kunden zu benennender Director eingesetzt und die (für die Kontoeröffnung erforderliche) Anmeldung der deutschen Zweigniederlassung vorgenommen. Anhand der von uns übersandten beglaubigten Registerbescheinigung kann die Kontoeröffnung durchgeführt werden. Anschließend wird der Kunde als Director wieder abberufen und – nach Abschluß des Treuhandvertrags – durch den von uns vermittelten Treuhänder ersetzt, sowie der Eintrag im deutschen Handelsregister bzgl. des Namens des Director korrigiert.

K8) Kann eine Limited mit Treuhand-Gesellschafter ein Bankkonto eröffnen?

Grundsätzlich ja, sofern der Director eine natürliche Person ist; Banken prüfen i. d. R. die Bonität des Director, nicht des Gesellschafters. Falls ein negativer Schufa-Eintrag hinsichtlich des Director besteht, werden die meisten Banken den Kontoeröffnungsantrag ablehnen. Wir können auch in solchen Fällen bei der Kontoeröffnung behilflich sein (EUR 180, Pos. J unserer Preisliste).

K9) Wie kann ich bei Einsatz eines Treuhand-Gesellschafters Gewinne entnehmen?

Der Treuhand-Vertrag hinsichtlich des Treuhand-Gesellschafters bestimmt, daß für die Zeit des Treuhandverhältnisses keine Gewinne entnommen werden. Für Sie als „Eigentümer“ der Gesellschaft bedeutet dies, daß Sie erst nach Ende des Treuhandvertrages, wenn also z. B. Sie selbst wieder die Gesellschafterposition innehalten, die bis dahin einbehaltenen Gewinne aus den Vorjahren entnehmen können.

Um auch zuvor schon Ihre Liquidität zu sichern, ist vorstellbar, daß die Limited Ihnen ein marktüblich verzinstes Darlehen gewährt.

L) Sonstige Fragen

L1) Wird die Limited gegenüber der GmbH benachteiligt?

Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner richtungsweisenden Entscheidung „Überseering“ ein Benachteiligungsverbot einer ausländischen Rechtsform – Limited – gegenüber der vergleichbaren inländischen Rechtsform – GmbH – ausgesprochen. Dies bedeutet, daß einer aus Deutschland geleiteten Limited all das erlaubt sein muß, was auch der GmbH erlaubt ist – jedenfalls soweit nicht aufgrund einer geringeren Kapitalausstattung eine Differenzierung sachlich begründet ist.

Dieses Benachteiligungsverbot bindet nur staatliche Stellen, nicht private Wirtschaftsteilnehmer. Diesen bleibt es natürlich freigestellt, ob sie mit einer Limited Geschäfte tätigen möchten oder nicht.

L2) Kann ich den von Limited24 benutzten Standard-Gesellschaftsvertrag abändern?

Ja. Da die Anpassung an unser Gründungssystem in jedem Einzelfall mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist, müssen wir allerdings eine Handling-Gebühr von EUR 50 berechnen.

Vorsicht: Der Gesellschaftsvertrag unterliegt englischem Recht, bei Nichtbeachtung bestimmter rechtlicher Feinheiten besteht das Risiko, daß der Gesellschaftsvertrag insgesamt nichtig wird. Wir empfehlen deshalb dringend die Hinzuziehung eines englischen Rechtsanwalts (zu dem wir auf Wunsch gern Kontakt herstellen).

Alternativ genügt in den meisten Fällen eine Parallelvereinbarung zwischen den Gesellschaftern entsprechenden Inhalts. Diese binden zwar nicht die Gesellschaft, sondern eben nur die Gesellschafter, basieren aber, wenn die Gesellschafter Deutsche sind, i. d. R. auf deutschem Recht.

L3) Wie kann ich die Limited wieder löschen lassen?

Gegen Zahlung einer Amtsgebühr i. H. v. GBP 10 (ca. EUR 15) kann der Director die Löschung der Limited beantragen, die dann mit einigen Monaten Verzögerung erfolgt. Ist die Limited in Deutschland steuerpflichtig, ist eine Schlussbilanz zu erstellen.

L4) Vor welchen Gerichten kann die Limited verklagt werden?

Die deutschen Gerichte sind – im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit – für Klagen gegen die Limited dann zuständig, wenn ihre Geschäfte aus einer selbständigen deutschen Niederlassung geführt werden.

In der Praxis kann es allerdings problematisch sein, dies nachzuweisen. Wenn kein deutscher Handelsregistereintrag vorhanden ist und dem Kläger darüber hinaus keine Hinweise für das Bestehen einer deutschen Niederlassung vorliegen, wird der Nachweis für das Bestehen einer solchen ladungsfähigen deutschen Anschrift nur schwer zu führen sein.

So wird etwa eine Vielzahl von Internetseiten gemäß ihrem Impressum von einer Limited ohne deutsche Anschrift betrieben. Aber Vorsicht: Ist ein deutscher Director eingetragen, können an ihn rechtswirksam Klagen gegen die Limited zugestellt werden. Ein Treuhand-Director kann hier Abhilfe schaffen.

Dem Kläger bliebe dann nur noch übrig, die Klage bei einem englischen Gericht einzureichen. Dies ist für ihn jedoch mit erheblichen zusätzlichen Kosten (englischer Korrespondenzanwalt) und Risiken (das englische Gericht wird ggf. deutsches Recht anwenden müssen) verbunden.

L5) Schützt die Limited vor Abmahnungen?

Unter Umständen ja. Denn oft ist das Hauptmotiv eines Abmahners, die (Rechtsanwalts-)Kosten der Abmahnung vom Abgemahnten erstattet zu bekommen.

Ist die Existenz einer deutschen Niederlassung einer Limited nicht ohne weiteres nachzuweisen, so ist eine Abmahnung für den Abmahnenden aufgrund der damit verbundenen Rechtsunsicherheit (vgl. Frage L4) riskanter. Die Wahrscheinlichkeit einer Abmahnung sinkt damit. Aber Vorsicht – dies ist kein Freibrief für rechtswidrige Handlungen!

L6) Ist es schwierig, für die Limited ein Bankkonto zu bekommen?

Die deutschen Großbanken sind i. d. R. alle bereit, ein Geschäftskonto für die Limited zu eröffnen, und haben hierfür mittlerweile spezielle Kontoeröffnungsanträge vorbereitet, die teils die Unterschrift auch des Secretary vorsehen. Erforderlich zur Kontoeröffnung ist i. d. R. eine aktuelle Registerbescheinigung mit Beglaubigungsvermerk.

Vereinzelt kann es dann zu Problemen kommen, wenn der zuständige Sachbearbeiter nicht mit dem Thema vertraut ist.

Nicht sehr kooperativ gegenüber Limited Companies zeigten sich nach Kundenberichten insbesondere die Postbank, die Sparkassen und die Volks- und Raiffeisenbanken.

Schwierig ist eine Kontoeröffnung bei negativen Schufa-Einträgen des Director oder Gesellschafters; hier können wir bei der Kontoeröffnung bei einer deutschen Bank, die aus Kostengründen auf die Schufa-Abfrage verzichtet, behilflich sein.

Unmöglich ist die Kontoeröffnung im Namen einer Limited, für die wir einen treuhänderischen Director vermittelt haben. Wird für eine solche, treuhänderisch geführte Limited ein Bankkonto benötigt, verfahren wir wie folgt: Zunächst wird der Kunde zum Director benannt und eine beglaubigte Registerbescheinigung, die den Kunden als Director ausweist, bestellt. Hiermit kann die Kontoeröffnung beantragt werden. Anschließend wird der Director durch den von uns vermittelten Treuhänder ersetzt und – nach Abschluß des Treuhandvertrags – die Generalvollmacht erteilt.

L7) Muß die Limited ein Bankkonto in England haben?

Nein. Es ist nirgendwo vorgeschrieben, daß die Limited überhaupt ein Bankkonto unterhalten muß.

L8) Wie kann ich ein Fahrzeug auf die Limited zulassen?

Um ein Fahrzeug auf die deutsche Niederlassung der Limited zuzulassen, ist ein Gewerbeschein erforderlich. Mit dem Gewerbeschein und ggf. einer beglaubigten Registerbescheinigung, aus dem die Vertretungsbefugnis des Director hervorgeht, kann das Fahrzeug bei der örtlichen Zulassungsstelle angemeldet werden

Soll ein Fahrzeug auf eine Limited angemeldet werden, die keine deutsche Niederlassung hat, so ist das etwas komplizierter: Das Fahrzeug ist ggf. zunächst nach England zu exportieren (hier wird englische Einfuhr-Umsatzsteuer i. H. v. 17,5 % des Fahrzeugwerts fällig), anschließend ist eine Vollabnahme beim englischen TÜV („MOT“) vorzunehmen.

L9) Wie muß das Briefpapier der Limited gestaltet sein?

Nachfolgend ein Beispiel für den Inhalt des Geschäftspapiers einer Limited mit selbständiger deutscher Niederlassung, das alle erforderlichen Angaben enthält:

*Musterfirma Ltd.
Niederlassung Deutschland
Musterstr. 1
D-12345 Musterstadt
Registergericht Musterstadt, HRB 6789
Director: Max Mustermann
Steuer-Nr.: 6789-0987
USt.-ID: DE1234567
Registersitz: 483 Green Lanes, London N13 4BS, Großbritannien
Registriert in England und Wales, Nr. 5005050*

Die Nennung der Steuer-Nr. kann entfallen, wenn die Ust.-ID genannt wird. Wegen des Missbrauchrisikos im Zusammenhang mit der elektronischen Abgabe von Steuererklärungen empfehlen wir, die Steuer-Nr. nicht im Geschäftspapier zu nennen.

L10) Kann die Limited nicht einfach eine „unselbständige Niederlassung“ in Deutschland unterhalten?

Als „unselbständig“ wird eine Niederlassung der Limited bezeichnet, in der keine Leitungsfunktion angesiedelt ist. Ein Beispiel für eine unselbständige Niederlassung ist etwa die Filiale der Drogeriemarkt-Kette Schlecker, in der lediglich eine KassiererIn beschäftigt wird. Bei den aus Deutschland geführten Limited Companies handelt es sich in den allermeisten Fällen NICHT um unselbständige Zweigniederlassungen.

Sofern in Deutschland eine weitere, selbständige Niederlassung der Limited besteht, kann sie natürlich weitere, unselbständige oder ebenfalls selbständige Niederlassungen errichten.

L11) Bieten Sie englische Wohnsitze an?

Nein. In England besteht keine Meldepflicht, und so werden wir häufig gefragt, ob wir eine englische Postnachsensendeadresse auch für Privatpersonen anbieten.

Tatsächlich hält ein solcher Umzug nach England einer kritischen Überprüfung (z. B. durch das Finanzamt) nur dann stand, wenn der Wohnsitz *tatsächlich* dorthin verlegt wird. Die bloße Abmeldung beim Einwohnermeldeamt und Schaltung einer Postweiterleitung aus England genügen nicht, einmal abgesehen davon, daß das Vortäuschen eines Umzugs nach England ein Verstoß gegen das Meldegesetz wäre.

L12) Kann ich auch in Österreich eine Limited gründen?

Ja, selbstverständlich. Die Limited ist in Österreich ebenso anerkannt wie in Deutschland, der Inhalt unserer Website gilt weitestgehend analog. Lediglich hinsichtlich einiger Feinheiten kann es zu Abweichungen kommen (Steuersätze, „Firmenbuch“ statt „Handelsregister“ etc.).

L13) Bin ich von Limited24 „abhängig“?

Nein. Obwohl Sie unsere Leistungen i. d. R. jahresweise im Voraus buchen, können Sie mit Ihrer bestehenden Limited jederzeit zu einem anderen Anbieter wechseln.

L14) Benötige ich zur deutschen Handelsregisteranmeldung keine Apostille?

Ein Apostille ist eine Überbeglaubigung eines in einem Land rechtswirksam beglaubigten Dokuments. Zweck ist die Anerkennung der Beglaubigung in anderen Ländern, die dem Den Haager Abkommen beigetreten sind.

Zur Anmeldung einer Niederlassung einer Limited bei einem deutschen Handelsregister ist i. d. R. ein von Companies House beglaubigter Registerauszug mit Apostille erforderlich, außerdem eine von einem vereidigten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung ins Deutsche. Die Nachteile: die insgesamt drei Beglaubigungen sind aufwendig, teuer, zeitraubend und zudem häufig mit Schreibfehlern behaftet (die Mitarbeiter von Companies House tun sich offenbar schwer mit deutschen Namen...).

Anstelle dieser insgesamt drei Beglaubigungen kann ein Existenz- und Vertretungsnachweis für die Limited auch durch eine gutachterliche Stellungnahme eines deutschen Notars gemäß § 24 Bundesnotarordnung erbracht werden (vgl. Wachter, Zweigniederlassungen englischer private limited companies im deutschen Handelsregister, ZnotP 4/2005, S. 128; Reithmann in Reithmann / Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 6. Auflage, Rn. 713).

Da dies sehr viel schneller, günstiger und zuverlässiger funktioniert, bieten wir seit Januar 2005 anstatt der beglaubigten Registerauszüge mit Apostille und beglaubigter Übersetzung solche „gutachterliche Stellungnahmen“, also beglaubigte Registerbescheinigungen (Pos. D unserer Preisliste) an.

Falls Sie dennoch – z. B. für zu beglaubigende Handlungen der Limited außerhalb von Deutschland und Österreich – einen beglaubigten Registerauszug mit Apostille benötigen, erhalten Sie ihn bei uns zum Preis von EUR 140,- zzgl. MwSt. (Pos. G unserer Preisliste).

L15) Wie kann das Haftungskapital herabgesetzt werden?

Aus Gläubigerschutzgründen kann das Haftungskapital (also das an die Gesellschafter ausgegebene Kapital) nur mittels eines englischen Gerichtsbeschlusses herabgesetzt werden. Hierzu stellen wir gerne Kontakt zu einem in England zugelassenem deutschsprachigen Rechtsanwalt her.

L16) Wann gilt für die deutsche Niederlassung der Limited deutsches, wann englisches Recht?

Für die deutsche Niederlassung der Limited gilt stets dann deutsches Recht, wenn auch etwa für eine deutsche GmbH deutsches Recht gälte – mit Ausnahme lediglich der gesellschaftsrechtlichen Aspekte.

Das heißt: Es gilt i. d. R. deutsches Zivilrecht (einschließlich Wettbewerbs- und Arbeitsrecht) und Strafrecht.

Nach englischem Gesellschaftsrecht richten sich insbesondere das Innenverhältnis der Gesellschaft, einschließlich des Verhältnisses der Gesellschafter zueinander und zur Gesellschaft, soweit im Gesellschaftsvertrag (Memorandum and Articles of Association) geregelt, sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Officers (Director, Secretary).

Der Arbeitsvertrag des Director unterliegt deutschem Recht, seine (gesetzliche) Vertretungsbefugnis englischem Recht.

L17) Muß ich zur Gründung der Limited den Geschäftszweck konkretisieren?

Nein. Die Limited wird regelmäßig mit einem Standard-Gesellschaftsvertrag gegründet, der als Geschäftszweck jede Art gewerblicher Tätigkeit beinhaltet. Erst bei Anmeldung der Limited bei den deutschen Behörden (Finanzamt, Handelsregister, Gewerbeamt) ist der Geschäftszweck der deutschen Niederlassung, nicht der der Limited, anzugeben. Nach einer Entscheidung des OLG Hamm ist das deutsche Handelsregister auch nicht berechtigt zu prüfen, ob der Geschäftsgegenstand der deutschen Niederlassung im Geschäftsgegenstand der Limited enthalten ist (Beschl. v. 28.06.2005, 15 W 159/05).

L18) Welche steuerlichen Folgen in Deutschland hat die Löschung einer Limited?

Die zuständige Oberfinanzdirektion Hannover hat sich mit Verfügung vom 03.07.2009 (S 2700 – 5 – StO 241/244) dazu geäußert, wie im Fall der Löschung einer Limited mit deutscher Zweigniederlassung hinsichtlich etwaig ausstehender Steuern zu verfahren ist. Nach britischem Recht verliert die Limited mit der Löschung ihre Rechtsfähigkeit und – so die OFD Hannover – nur die im Vereinigten Königreich befindlichen Vermögensgegenstände gehen auf die Krone über.

Für in Deutschland befindliche Vermögensgegenstände gilt dies demnach nicht; deren steuerliche Beurteilung hängt davon ab, ob die (sog. Rest-)Gesellschaft mit der Löschung tatsächlich beendet wird oder ob sie trotz der Löschung ihre Tätigkeit fortführt.

Wird die Restgesellschaft nach Löschung beendet, gilt weiterhin das britische Gesellschaftsstatut, d.h. sie wird weiterhin als Kapitalgesellschaft britischen Rechts behandelt, die von ihren Directors vertreten wird. Ausnahme: Erfolgte die Löschung von Amts wegen aufgrund einer versäumten Frist (Annual Return bzw. Accounts), dann sind nicht mehr die Directors vertretungsberechtigt, sondern ein gemäß § 66 Abs. 5 GmbHG zu bestellender Nachtragsliquidator. Umsatzsteuerlich ergibt sich keine Auswirkung.

Im anderen Fall, nämlich wenn die Restgesellschaft in Deutschland weiterhin werbend tätig ist, geht man davon aus, daß sich die Gesellschafter mit der Löschung der Limited zu einer neuen Gesellschaft zusammengeschlossen haben, die wie eine Personengesellschaft (GbR) bzw. ein Einzelunternehmen behandelt wird; das inländische Vermögen der Limited geht mit deren Löschung auf diese Personengesellschaft oder das Einzelunternehmen über (sog. ‚Sachauskehrung‘). Vorsicht: Steuerlich kommt es damit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, d.h. die übrig gebliebenen Vermögenswerte unterliegen der Gewerbe- und Körperschaftsteuer, einschl. des Solidaritätszuschlags hierauf, sowie ferner der Abgeltungssteuer incl. dem Solidaritätszuschlag hierauf. Dies entspricht der denkbar höchsten Steuerlast (vgl. Frage D5). Umsatzsteuerlich hingegen liegt eine steuerfreie ‚Geschäftsveräußerung im Ganzen‘ gemäß § 1 Abs. 1a UStG vor.

L19) Wer unterschreibt den Director-Anstellungsvertrag? Gilt § 181 BGB?

Soll die Limited dem Director ein Gehalt bezahlen, dann ist in jedem Fall zu empfehlen, daß ein schriftlicher Director-Anstellungsvertrag geschlossen wird. Das Finanzamt würde ansonsten in Höhe der Bezüge des Director eine (steuerlich idR. ungünstige) verdeckte Gewinnausschüttung unterstellen und/oder das gezahlte Gehalt nicht als steuermindernde Betriebsausgabe der Limited anerkennen.

Da der Vertrag zwischen der Limited, die vom Director vertreten wird, und dem Director selbst geschlossen wird, handelt es sich um ein sog. Insichgeschäft. Nach deutschem Recht sind Insichgeschäfte grundsätzlich verboten (§ 181 BGB), das Verbot lässt sich aber ohne Weiteres vertraglich ausschließen.

Anders bei der Limited: Es gilt hier ja englisches, nicht deutsches Recht, und nach englischem Recht sind Insichgeschäfte (‚self-dealings‘) ebenfalls verboten und können nicht generell ausgeschlossen werden. Lediglich in Einzelfällen kann ein Insichgeschäft durch die Gesellschafter erlaubt werden. Deshalb muß jeder Director der ein (un-)mittelbares Interesse an einem Rechtsgeschäft mit der Limited hat, dieses in einer Gesellschafterversammlung angeben, worüber eine Niederschrift zu fertigen ist. Werden diese Formalien nicht eingehalten, stellt die Leistung an den Director eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, mit den o.a. Folgen. Dies gilt im Übrigen nicht nur für den Director-Anstellungsvertrag, sondern für alle zwischen der Limited und dem Director geschlossenen (z.B. Darlehens- oder Miet-)Verträge.

Ist der Director nicht zugleich Alleingesellschafter, sollte er den Vertrag vorsorglich schriftlich von den (Mit-)Gesellschaftern genehmigen lassen.

L20) Aus welchem Gesetz ergibt sich die Vertretungsbefugnis der Directors?

Das englische Gesetz über Gesellschaften (vergleichbar etwa mit dem deutschen GmbH-Gesetz), der Companies Act 2006 (<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/46/contents>), bestimmt in § 40, dass die

Directors die Gesellschaft im Außenverhältnis gegenüber gutgläubigen Dritten grundsätzlich unbeschränkt vertreten.

Details hierzu hat der englische Gesetzgeber mit den The Companies (Model Articles) Regulations 2008 geregelt, die für alle ab dem 01.10.2009 gegründeten Limiteds die Gültigkeit einer Mustersatzung vorschreiben. Der Wortlaut dieser Mustersatzung ist unter folgendem Link hinterlegt:

<http://www.companieshouse.gov.uk/about/modelArticles/modelArticles.shtml>

Gemäß § 7 Abs. 2 der Model Articles wird die Limited, wenn nur ein Director bestellt ist, von diesem allein vertreten.

Sind mehrere Directors bestellt, vertreten diese gemäß § 11 der Model Articles gemeinsam, wobei ein Quorum bestehend aus mindestens zwei Directors entscheidet.

L21) Was ist bei einer Kapitalerhöhung zu beachten?

Das gezeichnete Kapital der Limited kann mit einem vom Director zu unterschreibenden Formular jederzeit erhöht werden. Das Formular erhalten Sie auf Wunsch mit einer deutschsprachigen Ausfüllhilfe von uns; die Personen, an die die neuen Anteile ausgegeben werden, sind in dem Formular nicht zu benennen.

Gemäß Section 21 der für alle ab dem 01.10.2009 gegründeten Limiteds vorgeschriebenen Mustersatzung ist das bei Gründung gezeichnete Kapital nicht einzuzahlen, es wird den Gesellschaftern i. d. R. dauerhaft gestundet.

Wird hingegen nach der Gründung das gezeichnete Kapital erhöht, besteht eine Einzahlungspflicht.